Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3485

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 37006 — 2411/57

Bonn, den 6. Mai 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 171. Sitzung am 8. Februar 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einrichtung des zivilen Ersatzdienstes und Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Ersatzdienst

§ 1

Organisation des Ersatzdienstes

(1) Der zivile Ersatzdienst wird in bundeseigener Verwaltung durchgeführt. Hierzu wird ein Bundesamt errichtet. Es untersteht dem Bundesminister für Arbeit.

(2) Der zivile Ersatzdienst wird in Ersatzdienstgruppen geleistet, die nach Bedarf aufgestellt werden. Der Sitz der Ersatzdienstgruppe wird jeweils durch den Bundesminister für Arbeit nach Anhörung des beteiligten Landes bestimmt.

§ 2

Leiter der Ersatzdienstgruppen

Als Leiter der Ersatzdienstgruppen sind Beamte oder Angestellte zu bestellen, die auf Grund ihrer Berufs- oder Lebenserfahrung für diese Aufgabe besonders geeignet sind.

§ 3

Aufgaben des Ersatzdienstes

(1) Durch den zivilen Ersatzdienst werden Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen; dazu gehören insbesondere Neulandgewinnung, Kultivierung von Ödland, Anlage von Einrichtungen für soziale und karitative Zwecke, ferner Dienst in der öffentlichen Krankenpflege und bei der Verhütung und Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder Unglücksfälle hervorgerufen werden, sowie passiver ziviler Luftschutz.

(2) Die Ersatzdienstgruppen werden im Einvernehmen mit dem Träger der Aufgabe eingesetzt. Der für den Einsatz zu entrichtende Kostenbeitrag ist entsprechend dem durchschnittlichen Aufwand für die den Ersatzdienstpflichtigen zu gewährenden Geld- und Sachbezüge für die Ausrüstung und für die Unterbringung am Einsatzort festzusetzen.

§ 4

Heranziehung von ungedienten Ersatzdienstpflichtigen

(1) Ungediente Ersatzdienstpflichtige, die nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer für den Ersatzdienst zur Verfügung stehen (§ 19 Abs. 5 der Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 830), sind durch das zuständige Kreis-Wehrersatzamt dem Bundesamt für den Ersatzdienst zu melden.

(2) Die Ersatzdienstpflichtigen werden von den Kreis-Wehrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides nach Maßgabe der Einberufungsanordnungen des Bundesamtes für den Ersatzdienst zum Dienst einberufen. § 21 des Wehrpflichtgesetzes, § 13 Abs. 1 bis 4, 6, 8 und 9 sowie § 14 der Musterungsverordnung gelten entsprechend.

§ 5

Umfang und Form der Heranziehung von gedienten Ersatzdienstpflichtigen

(1) Wird ein gedienter Wehrpflichtiger (§§ 23, 36 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes), der zu einer Wehrübung herangezogen werden soll, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, so hat er einen Ersatzdienst zu leisten, der der Gesamtdauer der Wehrübungen entspricht, die er anderenfalls zu leisten hätte.

(2) § 23 des Wehrpflichtgesetzes und §§ 15 bis 17 der Musterungsverordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Übergang vom Wehrdienst zum Ersatzdienst

Wird ein Soldat aus dem Wehrdienst entlassen, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist und keinen Antrag auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr gestellt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes), so ist er unverzüglich zum Ersatzdienst heranzuziehen. Der geleistete Wehrdienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet.

§ 7

Anerkennung von Organisationen, in denen außerhalb des staatlichen Ersatzdienstes Dienst geleistet werden kann

Der Bundesminister für Arbeit kann Einrichtungen, insbesondere Vereinigungen, auf deren Antrag widerruflich als Organisationen anerkennen, in denen Ersatzdienstpflichtige außerhalb des staatlichen Ersatzdienstes Dienst leisten können (§ 8), wenn die Organisationen

1. vorwiegend gemeinnützigen oder karitativen Aufgaben dienen,
2. die Gewähr bieten, daß der Ersatzdienstpflichtige in ihnen zu Arbeiten herangezogen wird, die den Anforderungen in den Ersatzdienstgruppen entsprechen,
3. sich verpflichten, den Ersatzdienstpflichtigen keine Geld- und Sachbezüge zukommen zu lassen, die im Vergleich zu den Bezügen der übrigen Ersatzdienstpflichtigen unverhältnismäßig hoch sind,
4. bereit sind, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Gesamttätigkeit der Ersatzdienstpflichtigen und ihren Einzeleinsatz zu gewähren.

§ 8

Dienstleistung außerhalb der Ersatzdienstgruppen

(1) Das Bundesamt für den Ersatzdienst kann auf Antrag des Ersatzdienstpflichtigen die Heranziehung zum zivilen Ersatzdienst aussetzen und einer Tätigkeit des Ersatzdienstpflichtigen in einer gemäß § 7 anerkannten Organisation zustimmen. Die Aussetzung der Heranziehung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung der Organisation beizufügen, aus der sich die Bereitschaft, den Ersatzdienstpflichtigen in ihren Dienst aufzunehmen, und die Art des vorgesehenen Einsatzes ergeben.

(3) Der mit Zustimmung des Bundesamtes für den Ersatzdienst geleistete Dienst in einer anerkannten Organisation wird auf den Ersatzdienst angerechnet.

§ 9

Meldepflicht

Die Ersatzdienstpflichtigen bleiben nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrüberwachung (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes) verpflichtet, jede Änderung ihres ständigen Aufenthaltes oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsstellung der Ersatzdienstpflichtigen, die in den Ersatzdienstgruppen Dienst leisten

§ 10

Dauer des Ersatzdienstverhältnisses

Das Ersatzdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Diensteintritt des Ersatzdienstpflichtigen festgesetzt ist; es endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Ersatzdienstpflichtige aus dem Ersatzdienst ausscheidet.

§ 11

Grundpflichten

(1) Der Ersatzdienstpflichtige hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen und sich in die Gemeinschaft seiner Ersatzdienstgruppe einzufügen.

(2) Er muß im Dienst Gefahren auf sich nehmen, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.

(3) Er ist gehalten, sich ausbilden zu lassen, wenn es die vorgesehene Verwendung erfordert.

§ 12

Dienstliche Anordnungen

(1) Der Ersatzdienstpflichtige hat die dienstlichen Anordnungen des Leiters der Ersatzdienstgruppe sowie der Personen zu befolgen, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht in der Ersatzdienstgruppe betraut sind; mit solchen Aufgaben dürfen Ersatzdienstpflichtige nicht gegen ihren Willen betraut werden.

(2) Dienstliche Anordnungen, die sich auf den Einsatz beziehen, können auch andere Personen erteilen, soweit ihnen der Leiter der Ersatzdienstgruppe die fachliche Leitung des Einsatzes der Ersatzdienstpflichtigen übertragen hat.

(3) Erhebt der Ersatzdienstpflichtige Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er sie zu befolgen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten gegen die Menschenwürde verstößt oder strafbar ist.

(4) Befolgt der Ersatzdienstpflichtige eine dienstliche Anordnung, so ist er von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar ist und die Strafbarkeit entweder von ihm erkannt wird oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

§ 13

Politische Betätigung

(1) Im Dienst darf sich der Ersatzdienstpflichtige nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Sein Recht, im Gespräch mit anderen seine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich stören. Der Ersatzdienstpflichtige darf insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

§ 14

Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung

Die Ersatzdienstpflichtigen wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und nehmen an einer Gemeinschaftsverpflegung teil. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit; Bereitschaftsdienst

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit im Ersatzdienst an Arbeitstagen beträgt grundsätzlich acht Stunden und darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um acht Stunden.

(2) Der Ersatzdienstpflichtige ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die Art des Einsatzes es erfordert. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden nicht überschritten werden.

(4) Außerhalb der in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Arbeitszeit hat der Ersatzdienstpflichtige diejenigen Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung ergeben oder die sonst zur Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Dienstes erforderlich sind. Die Zeit für diese Aufgaben soll täglich zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 16

Nebentätigkeit

Einem Ersatzdienstpflichtigen darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

§ 17
Haftung

(1) Verletzt ein Ersatzdienstpflichtiger schuldhaft seine Dienstpflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden im Einsatz oder bei der Ausbildung (§ 11 Abs. 3) entstanden, so haftet der Ersatzdienstpflichtige nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Ersatzdienstpflichtige gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschriften des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Ersatzdienstpflichtigen nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Ersatzdienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 18
Fürsorge; Urlaub und Arbeitskleidung

(1) Der Ersatzdienstpflichtige hat während des Ersatzdienstes in gleicher Weise Anspruch auf Fürsorge, auf freie Heilfürsorge, auf Geld- und Sachbezüge sowie auf Urlaub wie ein Soldat des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(2) Der Ersatzdienstpflichtige erhält an Stelle der einem Soldaten zu gewährenden Uniform unentgeltlich Arbeitskleidung. Er ist jedoch nicht verpflichtet, sie zu tragen. Ersatzansprüche für etwaige Abnutzung oder Beschädigung der eigenen Kleidung bestehen nicht.

§ 19
Vertrauensmann

(1) Die Ersatzdienstpflichtigen wählen in den Ersatzdienstgruppen aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann ist mit Vorschlägen in Fragen des Einsatzes, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören.

(3) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesminister für Arbeit erlassen.

§ 20
Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe

Der Ersatzdienstpflichtige hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. § 17 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Soldatengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 21
Anträge und Beschwerden

(1) Der Ersatzdienstpflichtige kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Bundesminister für Arbeit steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Ersatzdienstgruppe, so kann sie bei dem Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst unmittelbar eingereicht werden.

§ 22
Disziplinarstrafen

(1) Der Leiter der Ersatzdienstgruppe kann einen Ersatzdienstpflichtigen, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, bestrafen mit

1. einem Verweis,
2. Ausgangsbeschränkung von drei Tagen bis vier Wochen,
3. Kürzung der Geldbezüge bis zur Hälfte und bis zur Dauer von drei Monaten.

Die Strafen der Nummern 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Sind seit der Dienstpflichtverletzung mehr als drei Monate verstrichen, so ist eine disziplinare Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist wird gehemmt, solange Ermittlungen über den Sachverhalt laufen.

§ 23

Verfahren bei Disziplinarstrafen

(1) Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit, so hat der Leiter der Ersatzdienstgruppe den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zu eröffnen ist. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von drei Tagen nach Eröffnung schriftlich bei dem Leiter der Ersatzdienstgruppe Beschwerde einlegen. Hilft der Leiter der Ersatzdienstgruppe der Beschwerde nicht ab, so hat er sie mit seiner Stellungnahme binnen einer Woche dem Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Strafe nicht verschärfen.

(5) Gegen die Entscheidung des Leiters des Bundesamtes für den Ersatzdienst kann der Beschuldigte innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer beantragen. Zuständig ist die Bundesdisziplinarkammer, in deren Bezirk der Leiter der Ersatzdienstgruppe, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, seinen Sitz hat. Der Antrag ist schriftlich bei dem Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag bei der Bundesdisziplinarkammer gestellt wird. Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß, der schriftlich zu begründen ist. Für die Besetzung der Bundesdisziplinarkammer und das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung und der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1310) sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des in den §§ 35, 37 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten nicht rechtskundigen Beisitzers ein Beisitzer tritt, der dem Kreis der Ersatzdienstpflichtigen angehört und den Ersatzdienst im Bezirk der Bundesdisziplinarkammer leistet.

(6) Wird eine Disziplinarverfügung aufgehoben und ist wegen des gleichen Sachverhalts eine Disziplinarstrafe noch möglich, so darf diese nicht schärfer als die aufgehobene Strafe sein.

§ 24

Vollziehung von Disziplinarstrafen

(1) Der Verweis gilt mit der Eröffnung als vollstreckt.

(2) Ausgangsbeschränkung und Kürzung der Geldbezüge dürfen erst vollzogen werden, wenn die Frist des § 23 Abs. 4 Satz 1 abgelaufen ist, ohne daß der Beschuldigte Beschwerde eingelegt hat, oder wenn der Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst über die Beschwerde entschieden hat. Auf Antrag des Beschuldigten kann die Bundesdisziplinarkammer den Vollzug aussetzen.

§ 25

Ende des Ersatzdienstverhältnisses

(1) Das Ersatzdienstverhältnis endet durch Entlassung oder Ausschluß. Die §§ 29 bis 31 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ärzte der Bundeswehr und des Wehrbereichsarztes (§ 29 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes) treten vom Bundesminister für Arbeit bestellte Vertrauensärzte.

(2) Die Entlassung wird vom Bundesamt für den Ersatzdienst oder der von diesem bestimmten Stelle verfügt.

§ 26

Nachdienen

Ersatzdienstpflichtige, die während des Ersatzdienstes Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 30 Tagen verbüßt haben, müssen die verbüßte Zeit nachdienen. Ausnahmen kann der Bundesminister für Arbeit in Einzelfällen zulassen.

§ 27

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Dem Ersatzdienstpflichtigen ist nach Beendigung des Ersatzdienstes eine Dienstzeitbescheinigung auszustellen. Auf Antrag ist ihm bei einer Dienstzeit von mindestens vier Wochen ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer seines Einsatzes, über seine Führung und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt.

(2) Der Ersatzdienstpflichtige kann eine angemessene Zeit vor dem Ende des Ersatzdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis beantragen.

§ 28

Versorgung

(1) Der Ersatzdienstpflichtige, der durch eine Dienstverrichtung im Ersatzdienst oder durch einen während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Ersatzdienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die ein Ersatzdienstpflichtiger außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder
2. wegen seiner Zugehörigkeit zum Ersatzdienst aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Ersatzdienstpflichtigen, der zum Ersatzdienst einberufen ist und auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimwege eine gesundheitliche Schädigung erleidet.

(4) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne des Absatzes 1.

(5) Die Vorschriften des § 121 Abs 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat sind entsprechend anzuwenden, wenn der Ersatzdienstpflichtige während des Ersatzdienstverhältnisses gestorben ist.

(6) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Sind Bezüge für den Sterbemonat (Absatz 5) gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet.

(7) § 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Beschädigtenrente nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag folgt, bis zu dem Geldbezüge auf Grund des Ersatzdienstverhältnisses zustehen.

(8) Treffen Ansprüche aus einer Schädigung im Ersatzdienst (Absatz 1 oder 2) mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder mit Ansprüchen aus anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(9) § 83 des Soldatenversorgungsgesetzes über die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen und § 86 des Soldatenversorgungsgesetzes über die Durchführung der Versorgung gelten entsprechend, § 86 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für Verteidigung der Bundesminister für Arbeit tritt.

DRITTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 29

Eigenmächtige Abwesenheit

(1) Wer eigenmächtig den Ersatzdienst verläßt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft.

(2) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem

Monat oder Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Haft nicht unter drei Wochen.

§ 30

Dienstflucht

(1) Wer eigenmächtig den Ersatzdienst verläßt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Ersatzdienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Ersatzdienst nachzukommen, so kann auf Haft nicht unter drei Wochen erkannt werden.

§ 31

Weigerung, Anordnungen zu befolgen

(1) Wer sich durch Wort oder Tat weigert, eine dienstliche Anordnung (§ 12) zu befolgen, oder wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren oder mit Haft bestraft.

(2) Die Tat ist nach Absatz 1 nur strafbar, wenn die Anordnung rechtmäßig war.

§ 32

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Meldepflicht (§ 9) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundes-Wehrersatzamt oder die von ihm bestimmte Stelle. Das Bundes-Wehrersatzamt oder die von ihm bestimmte Stelle nimmt insoweit auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne von § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsmittel- und Schlußvorschriften

§ 33

Klagen aus dem Dienstverhältnis und Anfechtung von Einberufungsbescheiden

(1) Für Klagen des Ersatzdienstpflichtigen oder früheren Ersatzdienstpflichtigen aus dem Ersatzdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.

(2) Die Anfechtung von Einberufungsbescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 32 bis 35, 36 Abs. 5, 47 des Wehrpflichtgesetzes.

§ 34

Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

Für Ersatzdienstpflichtige, die den zivilen Ersatzdienst leisten, gelten

1. der Erste, Vierte und Fünfte Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) mit der Maßgabe, daß für den Ersatzdienst die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind;
2. das Unterhaltssicherungsgesetz vom . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .);
3. sonstige beamtenrechtliche, besoldungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften sowie die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung, die für Wehrpflichtige gelten, die zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen worden sind.

§ 35

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 36

Inkraftreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält die in § 27 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorbehaltene Regelung der Einrichtung und Organisation des zivilen Ersatzdienstes und der Rechtsstellung der Wehrpflichtigen, die den Ersatzdienst leisten. Er sieht entsprechend Artikel 12 Abs. 2 GG einen Ersatzdienst vor, der in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes wird die Wehrpflicht des anerkannten Kriegsdienstverweigerers durch den Ersatzdienst erfüllt, der an die Stelle des Wehrdienstes tritt. Für den Erlaß des Gesetzes ist somit nach Artikel 73 Nr. 1 und Artikel 12 Abs. 2 Satz 4 GG der Bund zuständig.

Der Gesetzentwurf setzt den anerkannten Kriegsdienstverweigerer voraus, soweit er nicht nach § 25 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen wird. Das Verfahren, in dem über die Berechtigung des Wehrpflichtigen, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entschieden wird, ist in § 26 des Wehrpflichtgesetzes und den §§ 18 bis 20 der Musterungsverordnung geregelt.

Der Ersatzdienst soll in bundeseigener Verwaltung durchgeführt werden. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich insoweit aus Artikel 87 b Abs. 2 GG. Für den Aufbau der Ersatzdienstorganisation ist als zentrale Verwaltungsbehörde ein Bundesamt für den Ersatzdienst vorgesehen. Der Ersatzdienst soll in Ersatzdienstgruppen geleistet werden, deren Zahl sowohl von der Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer als auch von der Art ihres Einsatzes abhängen wird.

In Anlehnung an ausländische Vorbilder (vor allem Großbritannien und Vereinigte Staaten) sieht der Entwurf vor, in Ausnahmefällen gemeinnützigen oder karitativen Dienst in nichtstaatlichen Organisationen auf den zivilen Ersatzdienst anzurechnen. Voraussetzung dafür ist, daß dieser Dienst in einer Organisation geleistet wird, die vom Bundesminister für Arbeit zugelassen ist. Der Ersatzdienstpflichtige muß ferner die Zustimmung des Bundesamtes für den Ersatzdienst erhalten haben, Dienst bei einer solchen Organisation zu leisten.

Die Rechtsstellung der Ersatzdienstpflichtigen, die in den Ersatzdienstgruppen Dienst leisten, ist allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Dienstrechts angepaßt. Dabei ist einerseits davon ausgegangen, daß der Ersatzdienst zivilen Charakter hat, also kein quasi-militärischer Dienst sein soll, andererseits, daß er ein Ausfluß der Wehrpflicht ist, der Ersatzdienstpflichtige mithin auf Grund einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht Dienst tut. Daraus ergibt sich, daß der Pflichtenkreis weitgehend dem des Beamten angenähert ist, während die Rechte, insbesondere auf Geld- und Sachbezüge, auf Fürsorge und Versorgung, denen der Soldaten entsprechen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin, auf die auch im Ersatzdienst nicht verzichtet werden kann, ist ein Disziplinarrecht erforderlich. Dieses ist sowohl hinsichtlich der vorgesehenen Strafen als auch in bezug auf das Verfahren möglichst vereinfacht. Disziplinare Freiheitsstrafen sind nicht vorgesehen. Über das Disziplinarrecht hinaus erscheinen gewisse Strafvorschriften unentbehrlich. Das ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß der Ersatzdienst ein Pflichtdienst ist und deshalb notfalls erzwungen werden muß, andererseits aus der Überlegung, daß bei schweren Pflichtverstößen der Unrechtsgehalt der Tat eine Kriminalstrafe erfordert. Die Strafvorschriften sind den entsprechenden Vorschriften im Entwurf des Wehrstrafgesetzes angepaßt (eigenmächtige Abwesenheit, Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung).

Der Entwurf will die für das Ersatzdienstwesen und die Ersatzdienstpflichtigen erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassen. Es soll vermieden werden, entsprechend den Regelungen für Soldaten eine besondere Disziplinarordnung, eine Beschwerdeordnung, ein Strafgesetz usw. für Ersatzdienstpflichtige zu schaffen. Bei den Vorschriften über Fürsorge, Versorgung und sonstige soziale Ansprüche wird grundsätzlich auf die entsprechenden Bestimmungen für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, verwiesen.

Das Gesetz gliedert sich in vier Abschnitte. Der Erste Abschnitt regelt die Einrichtung des zivilen Ersatzdienstes und die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Ersatzdienst sowie die Anrechenbarkeit eines in nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Dienstes. Der Zweite Abschnitt betrifft die Rechtsstellung der Ersatzdienstpflichtigen, die in den Ersatzdienstgruppen Dienst leisten. Straf- und Bußgeldvorschriften sind im Dritten Abschnitt behandelt, während der Vierte Abschnitt Rechtsmittel- und Schlußvorschriften enthält.

II.

Im einzelnen

ERSTER ABSCHNITT

Zu § 1

Der Ersatzdienst, der in diesem Gesetz geregelt ist, muß scharf getrennt werden von dem waffenlosen Dienst in der Bundeswehr (§ 25 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz). Der Ersatzdienst ist ein rein ziviler Dienst. Deshalb kommt eine organisatorische Angliederung an militärische Stellen nicht in Betracht. Zur Zeit gibt es aber keine zivilen Behörden, die nach ihrem Aufgabenbereich und nach ihrer personellen Besetzung geeignet wären, die Ersatzdienstpflichtigen organisatorisch zu betreuen und einzusetzen.

Zur Durchführung des zivilen Ersatzdienstes ist daher eine besondere Organisation vorgesehen, die aus einer Zentralstelle (Bundesamt für den Ersatzdienst) und aus Ersatzdienstgruppen besteht. Es handelt sich insoweit um bundeseigene Verwaltung im Sinne des Artikels 87 b Abs. 2 GG.

Der Sitz der Ersatzdienstgruppe soll jeweils nach Anhörung des beteiligten Landes bestimmt werden, damit besondere Interessen des Landes und etwaige örtliche Belange berücksichtigt werden können.

Zu § 2

Jede Ersatzdienstgruppe benötigt mehrere hauptamtlich angestellte Personen, die das Stammpersonal bilden. Dies wird als selbstverständlich vorausgesetzt und ist im Gesetz nicht ausdrücklich angesprochen. Die personelle Besetzung wird sich nach den jeweiligen Erfordernissen, insbesondere nach der Größe der Ersatzdienstgruppe und nach der Art ihres Einsatzes richten. Falls Ersatzdienstpflichtige in größerer Zahl geeignet und bereit sind, Aufgaben der inneren Verwaltung der Ersatzdienstgruppe zu übernehmen oder bei der Leitung des Einsatzes zu helfen, kann die Zahl der hauptamtlich tätigen Personen geringer sein.

Im Gesetz ist lediglich der Leiter der Ersatzdienstgruppe genannt. Er kann Beamter oder Angestellter sein. Daraus ergibt sich, daß er weder Soldat noch selbst Ersatzdienstpflichtiger sein darf. Die Beamtenstellung soll nicht zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als Leiter einer Ersatzdienstgruppe sein, damit die Möglichkeit offengehalten wird, daß geeignete Personen, die nicht Beamte sind, zeitweise als Gruppenleiter eingesetzt werden.

Besondere Laufbahnbestimmungen für den Leiter der Ersatzdienstgruppe sind nicht getroffen. Voraussichtlich werden für dieses Amt nur verhältnismäßig wenige Personen benötigt, so daß die Schaffung einer besonderen Laufbahn entbehrlich erscheint. Auch die Ablegung bestimmter Prüfungen soll nicht verlangt werden. Die Eignung für das Amt eines Ersatzdienstgruppenleiters soll entweder durch Berufs- oder durch Lebenserfahrung begründet sein, wobei in erster Linie an Tätigkeit im sozialen Bereich und an Erfahrungen in der Jugendführung und -erziehung gedacht ist.

Zu § 3

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes werden durch den zivilen Ersatzdienst Aufgaben des Allgemeinwohls wahrgenommen. Diese Vorschrift ist hier in *Absatz 1* wiederholt und durch eine beispielhafte Aufzählung entsprechender Tätigkeiten, wie sie auch im Ausland für Ersatzdienstpflichtige vorgesehen sind, erläutert. Im wesentlichen handelt es sich um Aufgaben, die friedensmäßigen und aufbauenden Charakter haben. Bei der Neulandgewinnung ist vornehmlich an Eindeichungsarbeiten an der Nordseeküste gedacht; die Kultivierung von Ödland umfaßt Arbeiten in Wäldern, Mooren und sonstigen unbebauten, landwirtschaftlich nutzbar zu machenden Gebieten. Einrichtungen für soziale und karitative Zwecke können sowohl bauliche als auch sonstige Anlagen aller Art (z. B. Sport- und Spielplätze) sein. Der

Einsatz in der öffentlichen Krankenpflege, bei der sich im Ausland Ersatzdienstpflichtige gut bewährt haben, umfaßt krankenpflegerische und andere Dienste in öffentlichen Krankenhäusern und Heil- und Pflegeanstalten. Ein seinem Umfang nach noch nicht zu übersehender Dienst ist der Einsatz bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen (Überschwemmungen, Waldbrände, Eisenbahnunfälle u. ä.), und zwar sowohl zur Verhütung (z. B. Deichbau) als auch zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden.

Unerläßlich erscheint die Einbeziehung von Aufgaben des passiven zivilen Luftschutzes in den Aufgabenbereich der Ersatzdienstgruppen. Der zivile Luftschutz ist kein militärischer Dienst, erfordert keinen Umgang mit Waffen und ist nicht auf aktive Bekämpfung des Gegners gerichtet. Er dient in erster Linie dem Schutz unbewaffneter Staatsbürger, nicht zuletzt der Frauen und Kinder. Gerade im Verteidigungsfall ist er in besonderem Maße für den Einsatz der Erstzdienstgruppen geeignet. Im zweiten Weltkrieg sind zum Beispiel in Großbritannien Kriegsdienstverweigerer in großem Umfang zum zivilen Luftschutz herangezogen worden.

Soweit nicht der Bund selbst Träger der Aufgaben ist, für die der zivile Ersatzdienst zur Verfügung steht, werden die Ersatzdienstgruppen im Einvernehmen mit den Trägern der Aufgaben eingesetzt. *Absatz 2* weist darauf hin, daß sich der Aufgabenträger an dem Aufwand für den Ersatzdienst beteiligt, und gibt allgemeine Richtlinien für die Bemessung seines Beitrags.

Zu § 4

§ 4 regelt das Verfahren der Heranziehung ungedienter Ersatzdienstpflichtiger zum Ersatzdienst. Die Verfügbarkeit für den zivilen Ersatzdienst wird nach § 27 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes durch die Musterung nach den Vorschriften geprüft, die für die Heranziehung zum Wehrdienst gelten.

Die technische Seite der Einberufung der Ersatzdienstpflichtigen zum Dienst soll bei den Kreis-Wehrersatzämtern liegen, die über die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen verfügen. Vorausgegangen ist dabei das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer (§ 19 Musterungsverordnung).

Die quotenmäßige Zuteilung der Ersatzdienstpflichtigen zu den Ersatzdienstgruppen und die Festlegung der allgemeinen Einberufungstermine sollen hingegen beim Bundesamt für den Ersatzdienst liegen, das die Übersicht über den Personalbedarf und den Arbeitsanfall bei den Ersatzdienstgruppen im Bundesgebiet hat. Nach Maßgabe der Einberufungsanordnungen des Bundesamtes erfolgt dann die Einberufung zu den Ersatzdienstgruppen durch das zuständige Kreis-Wehrersatzamt. Die für die Einberufung von Soldaten geltenden formellen Vorschriften werden für entsprechend anwendbar erklärt. Sie haben folgenden Wortlaut:

§ 21 des Wehrpflichtgesetzes:

„Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreis-Wehrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen."

§ 13 Abs. 1 bis 4, 6, 8 und 9 der Musterungsverordnung:

„(1) Die Wehrpflichtigen sind erst einzuberufen, wenn durch den Musterungsbescheid festgestellt ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, und dieser Bescheid vollziehbar geworden ist.

(2) Wird ein Wehrpflichtiger für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zurückgestellt, so kann er innerhalb der in Absatz 4 bestimmten Fristen ohne erneute Musterung einberufen werden. Die Einberufung ist bei Zurückstellungen wegen vorübergehender Untauglichkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes) von dem Ergebnis einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

(3) Wehrpflichtige können innerhalb eines Jahres nach der Musterung bereits vor Ablauf einer im Musterungsbescheid bezeichneten Zurückstellungsfrist ohne nochmalige Musterung einberufen werden, wenn die Zurückstellung außer Kraft getreten oder wenn sie widerrufen und der Widerruf unanfechtbar geworden ist. Sie sind vorher zu hören.

(4) Der Einberufungsbescheid soll innerhalb eines Jahres nach der Musterung ergehen. Er kann noch innerhalb von zwei Jahren nach Musterung ergehen, wenn eine frühere Einberufung nicht möglich ist; in diesem

Fall ist der Wehrpflichtige vorher zu hören. Nach Ablauf der Fristen ist der Wehrpflichtige erneut zu mustern."

„(6) Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich" werden im Frieden zum Wehrdienst nicht einberufen."

„(8) Wehrpflichtige, die innerhalb der ersten drei Monate des Grundwehrdienstes auf Grund des § 29 des Wehrpflichtgesetzes entlassen werden, können, wenn der Entlassungsgrund weggefallen ist, innerhalb eines Jahres nach der Entlassung ohne nochmalige Musterung wieder einberufen werden. Sie sind vorher zu hören.

(9) Für die Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zum Ort des Dienstantritts gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Für die Dienstantrittsreise wird ein Tage- und Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte gewährt."

§ 14 der Musterungsverordnung:

„(1) Treten nach der Musterung Umstände ein, die eine Wehrdienstausnahme gemäß §§ 9 bis 11 des Wehrpflichtgesetzes begründen, so ist bei Wehrpflichtigen, die für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), die dauernde Dienstuntauglichkeit, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes) der Ausschluß, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes), die Befreiung festzustellen. Ein Einberufungsbescheid ist durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen.

(2) Tritt nach der Musterung ein Fall des § 12 Abs. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes ein, so ist die Einberufung auszusetzen. Stellt ein Wehrpflichtiger nach der Musterung einen Antrag auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes, den er vorher nicht hat vorbringen können, so soll die Einberufung ausgesetzt werden, wenn der Antrag begründet erscheint. Tritt nach der Musterung ein Fall des § 12 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes ein, so kann die Einberufung ausgesetzt werden. Über die Aussetzung entscheidet das Kreis-Wehrersatzamt. § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dauert der Hinderungsgrund voraussichtlich ein Jahr oder länger, so wird die Einberufung bis zu einer neuen Musterung ausgesetzt. Mit der Entscheidung über die Aussetzung ist ein Einberufungsbescheid zu widerrufen.

(3) Tritt ein Wehrpflichtiger innerhalb der in § 42 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bezeichneten Frist nach der Musterung in den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder ein, so ist er zum Grundwehrdienst nicht einzuberufen."

Zu § 5

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst zu leisten haben, werden gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes, wenn sie als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, zu einem Ersatzdienst herangezogen, der die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen zusammenfaßt.

Dagegen ist der Fall, daß ein Wehrpflichtiger, der nur noch Wehrübungen zu leisten hat, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, hinsichtlich der Länge des Ersatzdienstes gesetzlich noch nicht geregelt. In Fortführung des dem Wehrpflichtgesetz zugrunde liegenden Gedanken wird bestimmt, daß in diesem Fall die Ersatzdienstzeit der Gesamtdauer der noch zu leistenden Wehrübungen entspricht. Der Wehrpflichtige, der zu einer Wehrübung einberufen werden soll und als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, soll nicht mehrfach zu einem kurzen Ersatzdienst, der entsprechend den Wehrübungen meist zwischen vier und acht Wochen dauern würde, herangezogen werden, sondern er soll die für Übungen vorgesehene Zeit hintereinander abdienen.

Im übrigen wird für die Heranziehung von gedienten Ersatzdienstpflichtigen die entsprechende Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes und der Musterungsverordnung vorgesehen. Diese haben folgenden Wortlaut:

§ 23 des Wehrpflichtgesetzes:

„(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören und zu untersuchen, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens drei Monate Wehrdienst geleistet und dabei eine Grundausbildung erhalten haben."

§ 15 der Musterungsverordnung:

„(1) Für die Anhörung und Untersuchung bei der Einberufung von gedienten Wehrpflichtigen gelten die §§ 3, 7, 8 und 10 entsprechend.

(2) Wenn dies für die Prüfung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen erforderlich ist, kann die zuständige Wehrersatzbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden."

§ 16 der Musterungsverordnung:

„(1) Im Einberufungsbescheid wird die Dauer des Wehrdienstes angegeben. § 13 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Wehrpflichtige, die gemäß § 29 des Wehrpflichtgesetzes vor Ablauf der für den Grundwehrdienst festgesetzten Zeit entlassen worden sind, werden zum Grundwehrdienst nicht mehr einberufen, wenn sie bereits zwei Drittel der für sie festgesetzten Zeit Wehrdienst geleistet haben. Dies gilt nicht im Falle einer Entlassung gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Für die Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zum Ort des Dienstantritts und die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld gilt § 13 Abs. 9 entsprechend."

§ 17 der Musterungsverordnung:

„(1) Treten bei einem gedienten Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbescheides Umstände ein, die eine Wehrdienstausnahme gemäß §§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes begründen, so ist der Einberufungsbescheid durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen. Bei Wehrpflichtigen, die für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), ist die dauernde Dienstuntauglichkeit, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes), der Ausschluß, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes), die Befreiung festzustellen.

(2) Wird gegen den Einberufungsbescheid Widerspruch eingelegt, so soll über den Widerspruch, insbesondere wenn ihm ein Antrag auf Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes zugrunde liegt, vor dem Einberufungstermin entschieden werden. Dem Wehrpflichtigen ist mitzuteilen, daß er im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs mit einer kurzfristigen Einberufung zu rechnen hat."

Zu § 6

Das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 GG kann jederzeit geltend gemacht werden. Es ist deshalb möglich, daß ein Wehrpflichtiger, der bereits Soldat geworden ist, den Antrag stellt, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. Das Wehrpflichtgesetz sieht in § 29 Abs. 1 Nr. 4 vor, daß ein Soldat, der als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist und keinen Antrag auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr stellt, zu entlassen ist.

In diesem Falle soll der Wehrpflichtige unverzüglich zum Ersatzdienst herangezogen werden. Dies ist im Interesse des Kriegsdienstverweigerers angezeigt, damit die Gesamtverzögerung, die er in seinem beruflichen Werdegang erleidet, nicht durch eine größere Pause zwischen Wehrdienst und Ersatzdienst verlängert wird.

Da die Ableistung des Ersatzdienstes eine Form der Erfüllung der Wehrpflicht ist (§ 3 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz), ist auf den Ersatzdienst die Zeit des bereits geleisteten Wehrdienstes anzurechnen.

Zu § 7

Ein seit langem vertretenes Anliegen der Organisationen der Kriegsdienstverweigerer und der den Kriegsdienst ablehnenden religiösen Sekten ist es, Ersatzdienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, außerhalb des staatlichen Er-

satzdienstes in gewissen karitativen oder gemeinnützigen Einrichtungen Friedens- und Aufbaudienst zu leisten. Diesen Wünschen kommt der Entwurf aus der Überlegung entgegen, daß der Ersatzdienstpflichtige, der aus innerem Antrieb wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit und seine Mitmenschen leisten will, vielfach in einer solchen Organisation größere Arbeitsenergie aufwenden wird als im staatlichen Dienst.

Ein solcher Dienst kann aber nicht in jeder beliebigen Organisation geleistet werden. Vielmehr müssen gewisse Mindestvoraussetzungen gegeben sein, damit der Dienst als Äquivalent des staatlichen Ersatzdienstes gelten kann. Um das Vorliegen der Mindestvoraussetzungen prüfen zu können, ist ein Konzessionierungsverfahren vorgesehen, das bei dem Bundesminister für Arbeit durchgeführt werden soll. Nur innerhalb der auf diese Weise konzessionierten Organisationen kann von Ersatzdienstpflichtigen ein Dienst geleistet werden, der auf den Ersatzdienst angerechnet wird.

Der Entwurf sieht vier Voraussetzungen für die Konzessionierung als zwingend an.

Erstens müssen die Organisationen vorwiegend gemeinnützigen oder karitativen Aufgaben dienen. Als Anhalt dafür, was unter gemeinnützig zu verstehen ist, können die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) dienen. Durch diese Voraussetzung soll sichergestellt werden, daß nicht Organisationen anerkannt werden, die den wirtschaftlichen Bestrebungen einzelner Personen dienen oder deren Tätigkeit sonst ohne wesentlichen Nutzen für die Allgemeinheit ist.

Zweitens müssen die Organisationen die Gewähr dafür bieten, daß die Ersatzdienstpflichtigen durch sie zu Arbeiten herangezogen werden, die den Anforderungen in den Ersatzdienstgruppen entsprechen. Es braucht sich nicht um völlig gleichartige Tätigkeit zu handeln, vielmehr genügt es, wenn die Tätigkeit eine nach allgemeiner Anschauung mindestens gleichschwere Arbeit darstellt. Ebenso wie in den Ersatzdienstgruppen wird es sich dabei grundsätzlich um körperliche Arbeit, einschließlich Krankenpflege, handeln. Die Durchführung eines entsprechend schweren Dienstes ist vor allem aus Gründen der Gleichheit erforderlich (Artikel 3 GG).

Als dritte Voraussetzung für die Konzessionierung sieht der Entwurf vor, daß die Organisationen sich verpflichten müssen, den Ersatzdienstpflichtigen keine Geld- und Sachbezüge zukommen zu lassen, die im Vergleich zu den Bezügen der übrigen Ersatzdienstpflichtigen unverhältnismäßig hoch sind. Die Bezüge brauchen nicht genau die gleichen wie im staatlichen Ersatzdienst zu sein; insbesondere können sie unter den dort gewährten Bezügen liegen. Das erscheint deshalb vertretbar, weil niemand ohne seinen Willen in derartigen Organisationen Dienst zu leisten braucht. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei besonders schwerem, gefährlichem oder sonst ungewöhnlichem Einsatz, läßt die Formulierung auch die Gewährung höherer Bezüge zu, soweit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Zu denken ist vornehmlich an besondere Sachbezüge, die sich aus der Art des Einsatzes (z. B. Gefährdung durch Krankheiten, sonstige Gefahren des Einsatzes) rechtfertigen.

Damit die Einhaltung der genannten Verpflichtungen kontrolliert und eine allgemeine Überwachung der Ersatzdienstpflichtigen durchgeführt werden kann, müssen die Organisationen viertens bereit sein, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit oder einer von ihm beauftragten Stelle sowohl Einblick in den Gesamtarbeitseinsatz der Ersatzdienstpflichtigen als auch in die Tätigkeit des einzelnen Ersatzdienstpflichtigen zu geben. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, daß gewisse Organisationen vorgeben, Kriegsdienstverweigerer angemessen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu beschäftigen, in Wirklichkeit aber keinen dem staatlichen Ersatzdienst vergleichbaren Dienst durchführen.

Falls sich nach der Anerkennung von Organisationen herausstellt, daß sie die vier Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der Bundesminister für Arbeit die Anerkennung widerrufen.

Zu § 8

In den anerkannten Organisationen werden ausschließlich Ersatzdienstpflichtige beschäftigt, die sich dafür freiwillig zur Verfügung stellen. Eine Überweisung von Amts wegen ist ausgeschlossen. Der Ersatzdienstpflichtige muß nach *Absatz 1* einen entsprechenden Antrag beim Bundesamt für den Ersatzdienst stellen. Dieses kann die Heranziehung zum

zivilen Ersatzdienst aussetzen und einer Tätigkeit des Ersatzdienstpflichtigen in der von ihm gewählten Organisation zustimmen, soweit es sich um eine gemäß § 7 anerkannte Organisation handelt. Die Zuständigkeit des Bundesamtes ist hier vorgesehen, weil die Entscheidung keine ministerielle Tätigkeit darstellt im Gegensatz zu der Anerkennung der Organisationen, die jeweils grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Tätigkeit in einer anerkannten Organisation vollzieht sich nach allgemeinen Grundsätzen privater Beschäftigungsverhältnisse. Der Ersatzdienstpflichtige steht hier nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Er hat weder Ansprüche noch Pflichten gegenüber der Bundesrepublik. Die staatliche Kontrolle erschöpft sich in den Überwachungsmöglichkeiten gemäß § 7 Nr. 4. Insbesondere können staatliche Stellen dem Ersatzdienstpflichtigen, der in den Organisationen Dienst leistet, keine dienstlichen Anordnungen erteilen. Wird von den zuständigen Stellen im Rahmen der Kontrollmöglichkeiten oder auf Anregung der Organisationen festgestellt, daß der Ersatzdienstpflichtige keinen angemessenen Dienst leistet, schlecht arbeitet oder sich anderweitig so verhält, daß eine weitere Dienstleistung in den Organisationen nicht vertretbar erscheint, kann die Aussetzung der Heranziehung zum Ersatzdienst widerrufen werden. Dieser Widerruf ist nach pflichtmäßigem Ermessen des Bundesamtes für den Ersatzdienst jederzeit möglich. Nach dem Widerruf wird der Ersatzdienstpflichtige nach den Grundsätzen des Gesetzes zum Dienst in einer Ersatzdienstgruppe einberufen.

Absatz 2 enthält formelle Vorschriften für den Antrag, den der Ersatzdienstpflichtige stellen muß, wenn er außerhalb der staatlichen Ersatzdienstgruppen Dienst leisten will. Dem Antrag ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß ihn die betreffende Organisation in ihren Dienst aufnehmen will und welcher Einsatz für ihn vorgesehen ist. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß die Heranziehung zum Ersatzdienst ausgesetzt wird, ohne daß feststeht, ob die betreffende Organisation den Ersatzdienstpflichtigen in ihren Dienst nehmen kann und will. Außerdem soll feststehen, welche Tätigkeit der Ersatzdienstpflichtige in der von ihm gewählten Organisation ausüben wird.

Der Dienst in einer anerkannten Organisation, der mit Zustimmung des Bundesamtes für den Ersatzdienst geleistet worden ist, wird gemäß *Absatz 3* auf den Ersatzdienst angerechnet. Dient der Ersatzdienstpflichtige in einer Organisation so lange, wie es der Gesamtzeit des staatlichen Ersatzdienstes entspricht, wird er in Friedenszeiten nicht mehr zum Ersatzdienst herangezogen. Scheidet er auf eigenen Wunsch oder auf Betreiben der betreffenden Organisation früher aus deren Dienst aus, so wird der bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses geleistete Dienst angerechnet. Entsprechendes gilt für den Fall, daß das Bundesamt die Aussetzung der Heranziehung zum Ersatzdienst widerruft. Es ist selbstverständlich und braucht daher im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß nur der tatsächlich geleistete Dienst in anerkannten Organisationen auf den Ersatzdienst anrechenbar ist. Geht ein Ersatzdienstpflichtiger mit Zustimmung des Bundesamtes für den Ersatzdienst ein Beschäftigungsverhältnis bei einer anerkannten Organisation ein und verläßt er den Arbeitsplatz, so ist nur die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung anzurechnen.

Zu § 9

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die den zivilen Ersatzdienst geleistet haben, von der Wehrüberwachung ausgenommen. Damit jedoch für den Verteidigungsfall jederzeit festgestellt werden kann, wo der Ersatzdienstpflichtige wohnt, ist es erforderlich, daß alle Änderungen des ständigen Aufenthaltes oder der Wohnung der zuständigen Wehrersatzbehörde des Weg- und Zuzugsortes mitgeteilt werden. Nur dadurch wird gewährleistet, daß im Verteidigungsfalle Luftschutz- und ähnliche Dienste unverzüglich von Ersatzdienstpflichtigen übernommen werden können. Die Heranziehung darf nicht infolge unbekannten Aufenthaltsortes verzögert werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Zu § 10

§ 10 stellt Beginn und Ende des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses klar. Der Entwurf folgt der Regelung, die § 2 des Soldatengesetzes für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses getroffen hat. Maßgeblich für den Beginn ist damit nicht der tatsächliche Dienstantritt, sondern der für den Dienst-

eintritt festgesetzte Zeitpunkt. Damit wird erreicht, daß der Dienstpflichtige auch dann, wenn er seinen Dienst nicht antritt, disziplinar- und strafrechtlich wie ein Dienstpflichtiger behandelt wird, der den Dienst bereits begonnen hat.

Andererseits hat der Ersatzdienstpflichtige, wenn er ohne Schuld (z. B. infolge schwerer Erkrankung) dem Dienst fernbleibt, Anspruch auf Fürsorge usw.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Ersatzdienstpflichtige aus dem Dienst ausscheidet. Damit erübrigt sich die zuweilen schwierige Feststellung, in welchem Augenblick der Dienst tatsächlich endet (förmliche Verabschiedung der Gruppe, Übergabe der Entlassungspapiere, Verlassen des Lagers oder ein noch späterer Zeitpunkt).

Zu § 11

Der Ersatzdienst ist Dienst an der Gemeinschaft und soll zum Nutzen der Allgemeinheit erfüllt werden. Hauptpflicht des Ersatzdienstpflichtigen ist deshalb, daß er seinen Dienst gewissenhaft erfüllt. Darin liegt, daß er alles in seinen Kräften Stehende tun muß, um das, was rechtmäßig von ihm verlangt wird, auszuführen.

Da es sich beim Ersatzdienst durchweg nicht um Einzeltätigkeit, sondern um Gemeinschaftseinsatz und Gemeinschaftsunterbringung handelt, ist es erforderlich, daß sich der Ersatzdienstpflichtige in die Gemeinschaft seiner Ersatzdienstgruppe einfügt. Er hat alles zu unterlassen, was die Gemeinschaft gefährden oder stören könnte.

Als weitere Pflicht ist festgelegt, daß der Ersatzdienstpflichtige im Dienst Gefahren auf sich nehmen muß, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung erheblicher Schäden für die Allgemeinheit erforderlich ist. Gedacht ist in erster Linie an den Einsatz in Katastrophenfällen und im zivilen Luftschutz. Diese Pflicht geht über das Maß dessen hinaus, was von jedem Staatsbürger gefordert wird (vgl. § 330 c Strafgesetzbuch). Der Staatsbürger, der in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, braucht bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr nur Hilfe zu leisten, wenn es ihm den Umständen nach zuzumuten und ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Der Ersatzdienstpflichtige soll hingegen seine Person erforderlichenfalls auch dann einsetzen, wenn er selbst gefährdet wird. Diese Pflicht trifft ihn ebenso wie einen Beamten, zu dessen Dienst das Bestehen von Gefahren gehört (z. B. Polizeibeamter, Feuerwehrmann). Sie berührt sich mit der Pflicht des Soldaten zur Tapferkeit.

Vielfach werden für besondere Dienste (z. B. als Krankenpfleger) Ersatzdienstpflichtige herangezogen werden, die eine entsprechende Vorbildung besitzen. Es wird jedoch auch Dienste geben, für die eine genügende Zahl von Ausgebildeten nicht zur Verfügung steht. Deshalb wird innerhalb der Ersatzdienstgruppen eine Ausbildung der Ersatzdienstpflichtigen für den vorgesehenen Einsatz erforderlich werden. Absatz 3 stellt klar, daß der Ersatzdienstpflichtige gehalten ist, sich einer solchen Ausbildung zu unterwerfen, beispielsweise zur Vorbereitung eines Einsatzes im zivilen Luftschutz.

Zu § 12

Der Ersatzdienstpflichtige ist nicht militärischer Untergebener. Er ist aber wie jeder im öffentlichen Dienst Stehende gehalten, die dienstlichen Anordnungen der ihm übergeordneten Personen zu befolgen. In erster Linie hat der Leiter der Ersatzdienstgruppe das Recht, dienstliche Anordnungen an die ihm unterstellten Ersatzdienstpflichtigen zu geben. Diese haben die Pflicht, sie zu befolgen.

Für die praktische Durchführung des Ersatzdienstes reicht das aber nicht aus. Die Ersatzdienstgruppe wird nicht immer geschlossen eingesetzt werden. Ihr Leiter kann nicht die Tätigkeit der gesamten Gruppe und die Arbeit jedes einzelnen anleiten und entsprechende Einzelanordnungen geben. Neben dem Leiter sind daher auch diejenigen Personen befugt, dienstliche Anordnungen zu geben, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht in der Ersatzdienstgruppe betraut werden. Hierbei kann es sich sowohl um Angehörige des Stammpersonals als auch um Ersatzdienstpflichtige handeln, denen als Vorarbeiter oder in ähnlicher Funktion vom Gruppenleiter besondere Aufgaben übertragen worden sind. Es hängt vom Leiter der Gruppe ab, in welchem Umfange er im Interesse des Einsatzes von der Möglichkeit, Aufgaben der Leitung und Aufsicht zu übertragen, Gebrauch machen will.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird jedoch bestimmt, daß Ersatzdienstpflichtige mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht nicht gegen ihren Willen betraut werden dürfen. Damit wird ausgeschlossen, daß der Leiter der Ersatzdienstgruppe einen Ersatzdienstpflichtigen gegen seinen Willen im Wege der dienstlichen Anordnung beispielsweise zum Vorarbeiter macht. Es bleibt aber der Weg für eine gewisse eigenverantwortliche Selbstverwaltung in der Ersatzdienstgruppe offen.

In Absatz 2 wird vorgesehen, daß auch Personen, die nicht zur Ersatzdienstgruppe gehören, im Rahmen des Einsatzes fachdienstliche Anordnungen geben können. Hierbei ist an zivile Vorarbeiter und sonstiges Fachpersonal außerhalb der staatlichen Ersatzdienstorganisation gedacht, denen Ersatzdienstpflichtige während des Einsatzes unterstellt sind. Bei vielen Einsätzen werden die Angehörigen des Stammpersonals der Ersatzdienstgruppe nicht in der Lage sein, fachliche Anweisungen für die Tätigkeit der Ersatzdienstpflichtigen zu geben. In diesem Falle können durch den Leiter der Ersatzdienstgruppe andere Zivilpersonen zur Leitung und Aufsicht der Ersatzdienstpflichtigen herangezogen werden, ohne daß es erforderlich ist, neben jeden zivilen Vorarbeiter oder Aufsichtsführenden einen Angehörigen des Stammpersonals zu stellen.

Der Ersatzdienstpflichtige braucht nur solche Anordnungen zu befolgen, die den Dienst betreffen. Dies ergibt sich aus der Fassung „dienstliche" Anordnungen. Der Ersatzdienstpflichtige soll berechtigt sein, gegen dienstliche Anordnungen Gegenvorstellungen zu erheben. Es wäre jedoch nicht tragbar, daß Gegenvorstellungen grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben; sonst könnten böswillige Elemente den gesamten Einsatz durch ständige Einwendungen gegen die Anordnung der übergeordneten Personen lahmlegen. Deshalb ist vorgesehen, daß der Ersatzdienstpflichtige eine Anordnung zu befolgen hat, wenn sie nach Gegenvorstellung aufrechterhalten wird. Eine Ausnahme hiervon soll nur dann gelten, wenn das dem Ersatzdienstpflichtigen aufgetragene Verhalten entweder gegen die Menschenwürde verstößt oder strafbar ist.

Auf der anderen Seite muß der Ersatzdienstpflichtige in den Fällen geschützt werden, in denen er die Strafbarkeit einer dienstlichen Anordnung nicht erkennt. Der Entwurf folgt insoweit dem Grundgedanken des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Soldatengesetzes. Befolgt der Ersatzdienstpflichtige eine dienstliche Anordnung, so soll er von der eigenen Verantwortung befreit sein, sofern nicht das von ihm verlangte Verhalten strafbar ist und die Strafbarkeit entweder von ihm erkannt wurde oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich war.

Unberührt von der Regelung des § 12 bleibt das Recht des Ersatzdienstpflichtigen zur Beschwerde (§ 21).

Zu § 13

§ 13 entspricht den Grundgedanken, die in § 15 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes ihren Niederschlag gefunden haben. Es handelt sich um Pflichten, die nicht unmittelbar militärischen Belangen dienen, sondern die das geordnete Zusammenleben einer Gemeinschaft auf verhältnismäßig kleinem Raum ermöglichen sollen. Innerhalb des dienstlichen Bereichs hat sich der Ersatzdienstpflichtige jeder politischen Tätigkeit zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung zu enthalten. Es wäre untragbar, wenn er beispielsweise im Dienst Flugblätter verteilen, Aufrufe erlassen, Unterschriftensammlungen veranstalten oder parteipolitische Reden halten dürfte. Auch der Beamte hat nach § 53 des Bundesbeamtengesetzes bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren. Insofern werden dem Ersatzdienstpflichtigen keine ungewöhnlichen Pflichten auferlegt.

Außerhalb des Dienstes, aber innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich stören. In der Freizeit außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen sieht der Entwurf keine Beschränkung der politischen Betätigung vor.

Zu § 14

§ 14 stellt klar, daß die Ersatzdienstpflichtigen grundsätzlich gemeinschaftlich untergebracht und verpflegt werden. Bei der Möglichkeit, Ausnahmen hiervon zuzulassen, ist an Fälle gedacht, in denen einzelne Ersatzdienstpflichtige oder kleinere Gruppen von ihnen zu besonderen Einsätzen abgeordnet werden, beispielsweise zum Dienst in Krankenhäusern. Hier kann es untunlich sein, die

Ersatzdienstpflichtigen im Gemeinschaftslager unterzubringen und zu verpflegen.

Zu § 15

§ 15 regelt die normale tägliche Dienstzeit des Ersatzdienstpflichtigen sowie einen eventuellen Bereitschaftsdienst. Die Vorschrift lehnt sich an § 72 des Bundesbeamtengesetzes an. Dabei wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf die endgültige Gestaltung dieser Vorschrift im Beamtenrechtsrahmengesetz Rücksicht genommen werden müssen. Ähnlich wie dort wird die Verpflichtung begründet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Dienstzeit hinaus Dienst zu tun, wenn der Einsatz es erfordert. Hierbei ist in erster Linie an Katastropheneinsätze gedacht. In solchen Ausnahmefällen soll sich der Ersatzdienstpflichtige nicht auf die Begrenzung der Dienstzeit berufen können. Das würde dem Wesen des Ersatzdienstes als eines Dienstes im Interesse des Allgemeinwohls widersprechen.

Nicht einbegriffen in die tägliche Dienstzeit von grundsätzlich acht Stunden sind die Tätigkeiten im Rahmen des inneren Dienstes, die sich aus der gemeinsamen Unterbringung, der Gemeinschaftsverpflegung und den sonstigen besonderen Umständen des gemeinsamen Dienstes ergeben, wie beispielsweise Reinigung der Unterkünfte und Gemeinschaftsräume, Küchendienst, Heranschaffen von Lebensmitteln, Brennmaterial usw. Derartige Tätigkeiten sind in ähnlichem Umfang bei allen Gemeinschaften üblich, die auf Selbstbedienung angewiesen sind. Die Zeit für diesen zusätzlichen Dienst soll täglich zwei Stunden nicht überschreiten.

Zu § 16

Grundsätzlich soll dem Ersatzdienstpflichtigen ebenso wie dem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht dient, die Ausübung einer Nebentätigkeit nicht untersagt werden (vgl. § 20 Abs. 5 Soldatengesetz). Eine Untersagung muß jedoch zulässig sein, wenn die Dienstfähigkeit des Ersatzdienstpflichtigen gefährdet wird oder sonstige dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Hier wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Mißbräuchen bei der Ausübung einer Nebentätigkeit entgegenzutreten.

Zu § 17

Die Vorschrift über die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten des Ersatzdienstpflichtigen entspricht § 24 des Soldatengesetzes. Ebenso wie dort ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn der Schaden im Einsatz oder bei der Ausbildung entsteht. Insoweit soll der Ersatzdienstpflichtige nicht schlechter gestellt werden als der Soldat.

Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Ersatzdienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn werden die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt.

Diese Vorschriften lauten:

„(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzdienstpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzdienstpflichtigen Kenntnis erhalten hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über."

Zu § 18

Da der Ersatzdienstpflichtige ebenso wie der Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht dient, einen pflichtmäßigen Dienst für die Allgemeinheit leistet, soll er grundsätzlich die gleichen materiellen Ansprüche wie der Soldat haben. In Absatz 1 ist daher festgelegt, daß der Ersatzdienstpflichtige während des Ersatzdienstes Anspruch auf Fürsorge, auf freie Heilfürsorge, auf Geld- und Sachbezüge und auf Urlaub hat wie ein Soldat des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

Die Vorschriften, die die Uniform betreffen, sollen jedoch für Ersatzdienstpflichtige nicht gelten. Diese tragen keine Uniform. Sie haben statt dessen Anspruch auf Arbeitskleidung. Sie sollen jedoch nicht verpflichtet sein, sie zu tragen. Damit sollen Schwierigkeiten umgangen werden, falls Kriegsdienstverwei-

gerer die Arbeitskleidung für eine Art von Uniform halten. Sie können deshalb im Dienst auch eigene Kleidung tragen. Allerdings erhalten sie für Abnutzung oder Beschädigung eigener Sachen keinen Ersatz.

Zu § 19

Ähnliche Erwägungen, wie sie zur Einführung eines Vertrauensmannes für Soldaten geführt haben, gelten auch bei den Ersatzdienstpflichtigen. Sie sollen die Möglichkeit haben, durch einen Mann ihres Vertrauens, der selbst Ersatzdienstpflichtiger ist, Wünsche und Anregungen an den Leiter der Ersatzdienstgruppe heranzutragen. Insofern soll der Vertrauensmann Bindeglied zwischen Gruppenleiter und Ersatzdienstpflichtigen sein.

Absatz 2 stellt wesentliche Aufgaben des Vertrauensmannes heraus. Er ist mit Vorschlägen in Fragen des Einsatzes, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören.

Hinsichtlich der Wahl des Vertrauensmannes sind die gleichen Grundsätze aufgestellt wie in § 35 Abs. 3 des Soldatengesetzes. Die Wahlvorschriften im einzelnen sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Damit Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt sind (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) und zum Schutz der Ersatzdienstpflichtigen ist bestimmt, daß die Rechtsverordnung die Grundsätze beachtet, die für die Wahl des Vertrauensmannes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Zuständig für den Erlaß der Rechtsverordnung soll der Bundesminister für Arbeit sein.

Zu § 20

Der Ersatzdienstpflichtige muß ebenso wie der Soldat (§ 17 Abs. 4 Soldatengesetz) alles in seinen Kräften Stehende tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Staat kann es insbesondere nicht zulassen, daß Ersatzdienstpflichtige vorsätzlich oder grobfahrlässig ihre Gesundheit beeinträchtigen und sich auf diese Weise dem Dienst entziehen. Wenn hier eine andere Regelung als für Soldaten gelten würde, wären die Ersatzdienstpflichtigen in einer aus der Natur der Sache nicht gerechtfertigten Weise begünstigt.

Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung sind im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Dienst in den Ersatzdienstgruppen unerläßlich. Der Ersatzdienstpflichtige ist daher verpflichtet, sie zu dulden.

Zu § 21

§ 21 stellt fest, daß der Ersatzdienstpflichtige Anträge und Beschwerden vorbringen kann. Bei den hier gemeinten Beschwerden handelt es sich nicht um förmliche Beschwerden, sondern um sogenannte Dienstaufsichtsbeschwerden. Die Regelung knüpft an § 171 des Bundesbeamtengesetzes an. Der Ersatzdienstpflichtige hat wie der Beamte den Dienstweg einzuhalten. Ihm steht der Beschwerdeweg bis zum Bundesminister für Arbeit offen, so daß er die Möglichkeit hat, sich bei der für ihn zuständigen obersten Dienstbehörde Gehör zu verschaffen.

Eine Ausnahme von der Pflicht, den Dienstweg einzuhalten, ist — ähnlich wie beim Beamten — für den Fall vorgesehen, daß der Ersatzdienstpflichtige sich über den Leiter der Ersatzdienstgruppe beschweren will. Die Möglichkeit, eine solche Beschwerde einzulegen, soll nicht durch den möglichen psychologischen Druck eingeengt werden, der dadurch hervorgerufen wird, daß der Ersatzdienstpflichtige eine Beschwerde über den Leiter der Ersatzdienstgruppe bei diesem selbst einlegen muß.

Beschwerden über Angehörige der Ersatzdienstgruppe, die mit Aufgaben der Aufsicht und Leitung betraut sind (§ 12 Abs. 1), sowie über Personen, die Befugnisse gemäß § 12 Abs. 2 haben, können auch ohne eine ausdrückliche Regelung im Gesetz bei dem Leiter der Ersatzdienstgruppe eingelegt werden. Es ist nicht erforderlich, solche Beschwerden bei den betreffenden Personen selbst einzulegen, da diese keine ständigen Vorgesetzten sind und es deshalb auch keinen Dienstweg über sie gibt.

Zu § 22

Die Einführung eines Disziplinarstrafrechts für Ersatzdienstpflichtige ist unerläßlich. Bei einer auf pflichtmäßigem Dienst aufgebauten Organisation müssen Pflichtverletzungen im Interesse des Funktionierens der Organisation verfolgt werden können. Sie müssen nicht nur aus dem Sühnegedanken, sondern vor allem aus Gründen der Abschreckung strafbar sein. Vergleiche zu zivilrechtlichen

Arbeitsverhältnissen sind insoweit nicht möglich, da dort eine Entlassung ausgesprochen werden kann und der Arbeitnehmer durchweg ein starkes Interesse daran hat, das Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten.

Das Disziplinarstrafrecht für Ersatzdienstpflichtige ist soweit wie möglich vereinfacht. Als Disziplinarstrafen sind nur Verweis, Ausgangsbeschränkung und Kürzung der Geldbezüge eingeführt. Ausgangsbeschränkung ist für einen Zeitraum zwischen drei Tagen und vier Wochen möglich. Kürzere Beschränkungen würden keinen erzieherischen Wert haben, längere Beschränkungen als vier Wochen erscheinen nicht tunlich, zumal die Ausgangsbeschränkung mit der Kürzung der Geldbezüge verbunden werden kann.

Die Kürzung der Geldbezüge soll bis zur Hälfte und bis zur Dauer von drei Monaten möglich sein. Es handelt sich hierbei nicht um Zahlung einer Buße, sondern um Minderung des Anspruchs auf die Bezüge.

Die Verjährung für disziplinar zu ahndende Taten beträgt drei Monate. Es besteht kein dringendes Bedürfnis, weiter zurückliegende Taten zu sühnen. Eine Wirkung auf den Ersatzdienstpflichtigen wird ohnehin am ehesten erzielt, wenn die Strafe der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgt. Die Verjährungsfrist soll jedoch gehemmt werden, solange Ermittlungen über den Sachverhalt laufen. Dadurch wird vermieden, daß schwere Verstöße, die zunächst als strafgerichtlich zu sühnende Taten erschienen, dann aber aus rechtlichen Erwägungen oder wegen Geringfügigkeit von den Justizbehörden unter Einstellung der Ermittlungen nicht weiterverfolgt werden, infolge disziplinarer Verjährung vollkommen straffrei bleiben. Ferner soll dem Ersatzdienstpflichtigen die Möglichkeit genommen werden, durch Verzögerung der Ermittlungen oder Einlegung von Beschwerden die Verjährung herbeizuführen.

Zu § 23

§ 23 regelt das Verfahren bei der Verhängung von Disziplinarstrafen. Es entspricht allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen und bedarf keiner gesetzlichen Bestimmung, daß ein Ersatzdienstpflichtiger nur bestraft werden kann, wenn der Leiter der Ersatzdienstgruppe von seiner Schuld überzeugt ist. Sofern Täterschaft, Schuld oder Maß der Strafwürdigkeit nicht einwandfrei geklärt sind und der Leiter der Ersatzdienstgruppe nicht von einer Bestrafung absehen will, ist eine nähere Aufklärung erforderlich. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Aus Gründen der Beweissicherung ist es nötig, mündliche Verhandlungen aktenkundig zu machen.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs für den Beschuldigten ist ebenfalls ein rechtsstaatlicher Grundsatz, auf den nicht verzichtet werden darf. Der Beschuldigte soll ausdrücklich befragt werden, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Disziplinarstrafe wird wie im Beamtenrecht (§ 25 Bundesdisziplinarordnung) durch eine schriftliche Disziplinarverfügung verhängt, die mit Gründen versehen sein muß und dem Beschuldigten zu eröffnen ist. Eine Zustellung, wie sie beim Beamten wahlweise zur Eröffnung vorgesehen ist, ist in Anbetracht der Gemeinschaftsunterbringung der Ersatzdienstpflichtigen nicht erforderlich. Soweit Ersatzdienstpflichtige ausnahmsweise außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, werden sie von dem Leiter der Ersatzdienstgruppe, dem sie unterstehen, verhältnismäßig leicht erreicht werden können.

Wegen der möglicherweise großen räumlichen Entfernung der Ersatzdienstgruppen vom Bundesamt für den Ersatzdienst und zur Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens ist vorgesehen, daß bei Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung der Leiter der Ersatzdienstgruppe die Disziplinarstrafe selbst abändern kann. Hierdurch soll in Fällen, in denen neue wesentliche Gesichtspunkte auftauchen oder neue Beweise erbracht werden, die Vorlage beim Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst erspart werden, zumal die Verhältnisse in der Ersatzdienstgruppe an Ort und Stelle am besten zu übersehen sind. Die Frist für die Beschwerde ist im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens mit nur drei Tagen möglichst kurz gehalten.

Falls der Leiter der Ersatzdienstgruppe der Beschwerde nicht selbst abhilft und dadurch den Beschwerdeführer klaglos stellt, hat der Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst zu entscheiden. Darüber hinaus muß die Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch ein Gericht geschaffen werden. Deshalb soll der Beschuldigte gegen die Beschwerdeentscheidung gerichtliche Entscheidung beantragen können. Die Frist für diesen Antrag ist auf zwei Wochen bemessen.

Da eine eigene Disziplinargerichtsbarkeit für Ersatzdienstpflichtige nicht eingerichtet werden soll, wird die Zuständigkeit der Bundesdisziplinargerichte begründet.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder beim Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst oder bei der Bundesdisziplinarkammer gestellt werden. Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet nur über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung. Sie soll anstelle des in den §§ 35 und 37 der Bundesdisziplinarordnung vorgesehenen nicht rechtskundigen Beisitzers mit einem Beisitzer besetzt sein, der selbst Ersatzdienstpflichtiger ist. Dies entspricht etwa dem sogenannten Kameradenbeisitzer bei den Truppendienstgerichten.

Der Ersatzdienstpflichtige soll nicht der Gefahr unterliegen, daß sich die gegen ihn verhängte Strafe infolge von ihm selbst eingelegter Rechtsmittel verschärft. Deshalb ist das Verbot einer Strafverschärfung im Rechtsmittelverfahren ausdrücklich hervorgehoben.

Zu § 24

§ 24 regelt die Vollziehung von Disziplinarstrafen. Bei der Verhängung eines Verweises scheidet eine Vollstreckung begrifflich aus. Der Verweis gilt mit der Eröffnung als vollstreckt. Hingegen sollen Ausgangsbeschränkung und Kürzung der Geldbezüge erst vollzogen werden, wenn die Frist zur Einlegung der Beschwerde verstrichen ist, ohne daß der Beschuldigte Beschwerde eingelegt hat, oder wenn der Leiter des Bundesamtes für den Ersatzdienst über die Beschwerde entschieden hat. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten soll jedoch die Bundesdisziplinarkammer auf Antrag eine weitere Aussetzung des Vollzuges anordnen können. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn im vorangegangenen Verfahren offensichtlich Fehler unterlaufen sind, so daß eine Vollziehung der Disziplinarstrafe vor der gerichtlichen Entscheidung nicht vertretbar ist.

Zu § 25

Das Ersatzdienstverhältnis kann entweder durch Entlassung oder durch Ausschluß enden. Wegen der insoweit gegebenen Ähnlichkeit des Dienstverhältnisses des Ersatzdienstpflichtigen und des Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht dient, wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 29 bis 31 des Wehrpflichtgesetzes bestimmt. Grundgedanke ist, daß die Gründe, die den Wehrdienst beenden, auch dem Ersatzdienst ein Ende setzen müssen.

Die entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 (Entlassung des Soldaten, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist und keinen Antrag auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst stellt) bedeutet, daß der Ersatzdienstpflichtige, der keine Gewissensbedenken gegen den Wehrdienst mehr hat, aus dem Ersatzdienst zu entlassen ist. Er wird dann zum Wehrdienst herangezogen. Das Nähere kann in Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Bei der Entlassung aus gesundheitlichen Gründen sollen an die Stelle der Ärzte der Bundeswehr und des Wehrbereichsarztes (§ 29 Abs. 2 und 3 Wehrpflichtgesetz) besondere, vom Bundesminister für Arbeit zu bestellende Vertrauensärzte treten.

Für die Entlassungsverfügung ist das Bundesamt für den Ersatzdienst zuständig. Es soll jedoch die Zuständigkeit hierfür delegieren können. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es sich um die regelmäßige Entlassung nach Ablauf der Dienstzeit handelt.

Zu § 26

§ 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes bestimmt, daß Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen einschließlich disziplinarer Arreststrafen von insgesamt mehr als 30 Tagen verbüßt haben, die verbüßte Zeit nachdienen müssen. Dieser Grundgedanke muß auch im Ersatzdienst Anwendung finden. Der Ersatzdienstpflichtige, der besonders schwer oder besonders häufig bestraft wird, soll sich nicht durch die Strafverbüßung dem Ersatzdienst entziehen. § 26 bestimmt daher, daß Ersatzdienstpflichtige, die während des Ersatzdienstes Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 30 Tagen verbüßt haben, die verbüßte Zeit nachdienen müssen. Jedoch wird die Möglichkeit von Ausnahmen geschaffen, die der Bundesminister für Arbeit in Einzelfällen zulassen kann. Hierdurch sollen möglicherweise auftretende Härten ausgeglichen werden können.

Zu § 27

Dienstzeitbescheinigungen und Dienstzeugnisse, die für das Zivilleben von Bedeutung sein können, sollen dem Ersatzdienstpflich-

tigen in gleicher Weise wie dem Soldaten zustehen. Die Regelung des § 32 des Soldatengesetzes wird daher übernommen.

Zu § 28

Bei gesundheitlichen Schädigungen soll der Ersatzdienstpflichtige grundsätzlich die gleichen versorgungsrechtlichen Ansprüche wie der Soldat haben, der auf Grund der Wehrpflicht dient. *Absatz 1* bestimmt daher, daß der Ersatzdienstpflichtige nach Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung auf seinen Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten soll, wenn er durch eine Dienstverrichtung oder durch einen während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Ersatzdienst eigentümlichen Verhältnisse gesundheitlich geschädigt worden ist.

In *Absatz 2* ist festgelegt, daß als gesundheitliche Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 auch solche Schäden gelten, die ein Ersatzdienstpflichtiger außerhalb des Dienstes dadurch erlitten hat, daß er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Zugehörigkeit zum Ersatzdienst aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angegriffen wird. Hierdurch soll eine Versorgung in den Fällen sichergestellt werden, in denen der Ersatzdienstpflichtige zwar außerhalb des Dienstes, aber doch in dessen unmittelbarer Folge gesundheitlich geschädigt wird.

Absatz 3 legt ebenso wie bei der entsprechenden Regelung für Soldaten fest, daß die Versorgung auch dann eintritt, wenn der Ersatzdienstpflichtige zum Dienst einberufen ist und auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung soll die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges genügen. Dieser auch für den Soldaten maßgebliche Grundsatz soll den Ersatzdienstpflichtigen davor schützen, daß er infolge Beweisschwierigkeiten keine Versorgung erhält. Andererseits gilt eine von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung nicht als Schädigung in Sinne des Absatzes 1, rechtfertigt also keine Versorgung.

Die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn der Ersatzdienstpflichtige während des Ersatzdienstverhältnisses gestorben ist. Dies entspricht allgemeinen Billigkeitserwägungen.

Wenn der Ersatzdienstpflichtige an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, so sollen seine Hinterbliebenen auf ihren Antrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Versorgung erhalten. Es entspricht aber auch der Billigkeit, daß Bezüge, die gemäß *Absatz 5* für den Sterbemonat gezahlt worden sind, auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet werden.

Absatz 7 bestimmt, daß die Beschädigtenrente nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag folgt, bis zu dem Geldbezüge auf Grund des Ersatzdienstverhältnisses zustehen.

In *Absatz 8* ist ein Grundsatz festgelegt, der allgemein im Versorgungsrecht gilt. Wenn nämlich Ansprüche aus einer Schädigung im Ersatzdienst mit Ansprüchen, die sonst nach dem Bundesversorgungsgesetz zu regeln sind, zusammentreffen, soll eine einheitliche Rente unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit festgesetzt werden.

Nach *Absatz 9* soll § 83 des Soldatenversorgungsgesetzes über die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen wegen der Gleichartigkeit der Interessenlage entsprechend gelten. Dasselbe gilt für die Durchführung der Versorgung, die sich nach § 86 des Soldatenversorgungsgesetzes richten soll. Jedoch muß hinsichtlich der Zuständigkeit an die Stelle des Bundesministers für Verteidigung der für den Ersatzdienst zuständige Bundesminsiter für Arbeit treten.

Folgt ein Kriegsdienstverweigerer, der noch nicht durch den Prüfungsausschuß (§§ 25, 26 Wehrpflichtgesetz) anerkannt worden ist, zur Feststellung der Wehrtauglichkeit oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle und erleidet er infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimwege eine gesundheitliche Schädigung, so erhalten er oder seine Hinterbliebenen nach § 75 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, da diese gesundheitliche

Schädigung einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 75 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gleichsteht. Da sich dies unmittelbar aus dem Soldatenversorgungsgesetz ergibt, bedurfte es keiner entsprechenden Vorschrift in diesem Gesetz.

DRITTER ABSCHNITT

Zu § 29

§ 29 schafft einen Straftatbestand, der der eigenmächtigen Abwesenheit des Soldaten (§ 15 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes) entspricht. Ein solcher Straftatbestand erscheint nicht nur im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Soldaten und Ersatzdienstpflichtigen — soweit sich eine Verschiedenheit nicht aus der Art des Dienstes ergibt — erforderlich, sondern vor allem zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in der Ersatzdienstgruppe. Wer länger als drei volle Kalendertage seiner Ersatzdienstgruppe fernbleibt, soll nicht mehr disziplinar, sondern mit Kriminalstrafe bestraft werden. Stünden für derartige Verstöße nur die relativ leichten Disiziplinarstrafen des § 22 zur Verfügung, so ist zu besorgen, daß die innere Ordnung nicht aufrechterhalten werden kann. Die Ersatzdienstpflichtigen würden für möglicherweise wochenlanges Fernbleiben nur mit Ausgangsbeschränkung und Kürzung der Geldbezüge bestraft werden können. Diese Strafen würden bei längerem Fernbleiben weder eine gerechte Sühne darstellen, noch die erforderliche abschreckende Wirkung erzielen. Eine solche Regelung würde für den Ersatzdienstpflichtigen eine starke Versuchung bedeuten, die Ersatzdienstgruppe eigenmächtig zu verlassen, seinen Urlaub zu überschreiten oder sich gar nicht erst zum Dienstantritt zu stellen.

Absatz 1 der Vorschrift behandelt den Normalfall. Zum Tatbestand gehört, daß der Täter den Ersatzdienst verläßt oder ihm fernbleibt. Das Verlassen kann entweder darin bestehen, daß der Ersatzdienstpflichtige die Gemeinschaftsunterkunft verläßt oder von der ihm zugewiesenen Arbeitsstelle entweicht. Unter Fernbleiben ist zu verstehen, daß der Täter sich nach seiner Einberufung zum Ersatzdienst nicht zum Dienst stellt oder seinen Urlaub oder die Dauer einer anderen zulässigen Abwesenheit überschreitet. Der Täter muß den Ersatzdienst „eigenmächtig" verlassen oder ihm fernbleiben. Insoweit gelten die gleichen Erwägungen, die für die Einführung des Begriffs in den Entwurf des Wehrstrafgesetzes maßgeblich waren. Es sollen nur die Fälle erfaßt werden, in denen der Täter weiß oder billigend in Kauf nimmt, daß ihm die Abwesenheit nicht gestattet worden ist. Zum Tatbestand gehört weiter, daß der Ersatzdienstpflichtige länger als drei volle Kalendertage abwesend ist. Damit sollen leichtere Fälle von vornherein ausgeschlossen werden und disziplinarer Ahndung überlassen bleiben. Für die Dauer der Abwesenheit soll ebenso wie beim Soldaten Fahrlässigkeit genügen. Der Schwerpunkt der Tat liegt im vorsätzlichen Verlassen oder Fernbleiben; hierfür muß der Ersatzdienstpflichtige auch dann einstehen, wenn er sich eigentlich vor Ablauf von drei vollen Kalendertagen wieder einfinden wollte, dazu aber infolge Fahrlässigkeit nicht imstande war.

Die Strafdrohung mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren entspricht der für Soldaten vorgesehenen Regelung. An die Stelle der Strafdrohung mit Arrest tritt Haft, da für Ersatzdienstpflichtige die zivile Haftstrafe angemessen erscheint.

Die Übernahme des Grundgedankens des Absatzes 2 des § 15 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes erscheint nicht erforderlich. Dort ist vorgesehen, daß ein Soldat, der außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei seiner Truppe, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden, ebenso bestraft wird wie ein Soldat, der sonst eigenmächtig seiner Truppe fernbleibt. Diese Vorschrift ist auf die besonderen militärischen Verhältnisse zugeschnitten und erfordert keine Anwendung auf den Ersatzdienstpflichtigen.

Absatz 2 bedroht mit erhöhter Strafe Fälle des Absatzes 1, in denen der Ersatzdienstpflichtige länger als einen Monat abwesend ist, jedoch nicht wegen Dienstflucht (§ 30) bestraft werden kann, weil ihm die Absicht, sich der Verpflichtung zum Ersatzdienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses zu erreichen, fehlte oder wenigstens nicht nachgewiesen werden kann.

Die Abwesenheit von länger als einem Monat stellt einen so schweren Verstoß gegen die Dienstpflicht dar, daß die Einführung von Mindeststrafen und die Erhöhung des Gesamtstrafrahmens erforderlich sind. Im übrigen wäre es ungerechtfertigt, beispielsweise einen auf Grund der Wehrpflicht dienenden Soldaten grundsätzlich bei länger als einmonatiger Abwesenheit höher zu bestrafen als einen Ersatzdienstpflichtigen, der seinen Ersatzdienst ebenfalls auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht leistet.

Zu § 30

Dieser Tatbestand entspricht im wesentlichen der Fahnenflucht des Soldaten (§ 16 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes). Auch bei Ersatzdienstpflichtigen muß das Verlassen des Dienstes schärfer bestraft werden, wenn es in der Absicht erfolgt, sich der Dienstpflicht dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses zu erreichen. Ein solches Verhalten erfordert ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Abwesenheit gerichtliche Bestrafung. Insoweit liegt der entscheidende Unterschied gegenüber dem Tatbestand des § 29 in der verwerflichen Absicht des Täters. Auch hier erscheint es nicht angezeigt, den Ersatzdienstpflichtigen vor dem Soldaten zu privilegieren.

Der Tatbestand des *Absatzes 1* erfaßt in Anlehnung an § 16 Abs. 1 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes drei verschiedene Willensrichtungen des Täters. Der Hauptfall ist dabei, daß der Ersatzdienstpflichtige in der Absicht handelt, sich der Verpflichtung zum Ersatzdienst dauernd zu entziehen. In der strafrechtlichen Wertung muß die Absicht des Täters, sich dem Ersatzdienst für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses zu erreichen, gleichgeachtet werden. Dabei ist die Formulierung „für den Verteidigungsfall" enger als die Fassung „für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes" in § 16 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes. Es erscheint hier vertretbar, den Ersatzdienstpflichtigen nur dann schärfer zu bestrafen, wenn er die Absicht hat, sich für den förmlich zu erklärenden Verteidigungsfall (Artikel 59 a GG) der Verpflichtung zum Ersatzdienst zu entziehen.

Als Strafe für die Dienstflucht kommt ebenso wie bei der Fahnenflucht nur Gefängnis in Betracht. Die Zulassung von Einschließung oder Haft würde in diesem Bereich zu einer gefährlichen Aushöhlung des Strafschutzes führen. Die Mindeststrafe soll aus Abschreckungsgründen nicht unter einem Monat liegen. Dies entspricht der Regelung des Entwurfs des Wehrstrafgesetzes, da dort gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 das Mindestmaß der Gefängnisstrafe stets einen Monat beträgt.

Absatz 2 stellt auch den Versuch der Dienstflucht unter Strafe. Bei der Schwere der Tat darf es für die Strafbarkeit nicht darauf ankommen, ob die Ausführung geglückt ist oder nicht. Der Ersatzdienstpflichtige muß sich von vornherein darüber im klaren sein, daß er auch, wenn die Ausführung mißglückt, schwere Strafe zu gewärtigen hat.

Die Vorschrift des *Absatzes 3* soll ebenso wie die entsprechende Vorschrift für Soldaten einen Anreiz für den Täter schaffen, seine verwerfliche Absicht aufzugeben und zu seiner Ersatzdienstgruppe zurückzukehren. Stellt er sich innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Ersatzdienst nachzukommen, so soll statt auf Gefängnis nicht unter einem Monat auf Haft nicht unter drei Wochen erkannt werden können.

Zu § 31

Der Ersatzdienst kann nur dann ordnungsmäßig und zum Nutzen der Allgemeinheit durchgeführt werden, wenn der Ersatzdienstpflichtige gehalten ist, im Dienst die Anordnungen der ihm übergeordneten Personen zu befolgen. Hinter dieser Pflicht muß aber im Hinblick auf etwaige böswillige Elemente eine Strafdrohung stehen. Auch insoweit genügen die verhältnismäßig milden Disziplinarstrafen des § 22 nicht.

Der Entwurf verzichtet allerdings darauf, einen Straftatbestand zu schaffen, der dem Ungehorsam mit schwerwiegenden Folgen des § 19 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes entspricht. Die im militärischen Bereich für einen solchen Straftatbestand sprechenden Umstände liegen im Ersatzdienst grundsätzlich nicht vor. Es ist nur in Ausnahmefällen denkbar, daß der Ungehorsam eines Ersatzdienstpflichtigen schwerwiegende Folgen herbeiführt, zumal Ersatzdienstpflichtige keine Vorgesetztenstellungen, ausgenommen im Rahmen des § 12 Abs. 1 (Vorarbeiter usw.), bekleiden.

Hingegen ist es unerläßlich, einen Straftatbestand zu schaffen, der der Gehorsamsver-

weigerung nach § 20 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes entspricht. Hier liegt ein nicht durch die Folgen, sondern durch besondere Tatumstände erschwerter Fall des vorsätzlichen Nichtgehorchens vor. Strafbar ist, wer sich durch Wort oder Tat weigert, eine dienstliche Anordnung zu befolgen, oder wer im Ungehorsam beharrt, nachdem eine dienstliche Anordnung wiederholt worden ist. Es soll nicht darauf ankommen, welche Folgen das Nichtgehorchen im Einzelfall gehabt hat.

Die Strafe soll Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren oder Haft sein. Sie entspricht damit der in § 20 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes vorgesehenen Strafe, wobei an die Stelle des Arrestes Haft tritt. Von einer unteren Begrenzung der Haftstrafe wird allerdings abgesehen, um die Möglichkeit offenzulassen, in besonders leichten Fällen niedrige Strafen verhängen zu können. Absatz 2 stellt klar, daß die Tat nach Absatz 1 nur strafbar ist, wenn die dienstliche Anordnung rechtmäßig war. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung wird damit zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit, braucht also vom Vorsatz nicht umfaßt zu werden.

Zu § 32

§ 32 sieht für einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 9 eine Bußgelddrohung vor. § 9 steht in Zusammenhang mit § 24 des Wehrpflichtgesetzes (Wehrüberwachung). Die gleiche Bußgelddrohung, die § 45 des Wehrpflichtgesetzes für Verstöße gegen die Vorschriften der Wehrüberwachung androht, ist für Verstöße gegen die Meldepflicht des § 10 vorgesehen. Die Gleichartigkeit der Tatbestände rechtfertigt eine Gleichheit der Bußgeldhöhe.

Da die Meldepflicht gegenüber der Wehrersatzbehörde besteht, ist hinsichtlich der Behördenzuständigkeit in Absatz 3 eine Regelung getroffen worden, die § 45 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes entspricht.

VIERTER ABSCHNITT

Zu § 33

Für Klagen des Ersatzdienstpflichtigen oder früheren Ersatzdienstpflichtigen aus dem Ersatzdienstverhältnis und für entsprechende Klagen des Bundes wird der Verwaltungsrechtsweg eröffnet *(Absatz 1)*. Dies entspricht der Regelung in § 59 des Soldatengesetzes. Damit wird gleichzeitig auf das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen. Dazu gehören auch die Vorschriften über das vor einer Klageerhebung notwendige Vorverfahren.

Absatz 2 regelt die Anfechtung von Einberufungsbescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen. Hier wird auf die entsprechenden Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes verwiesen. Das bedeutet, daß insoweit die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung nach deren Inkrafttreten gelten, daß bis dahin jedoch die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den in §§ 34, 35 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehenen Maßnahmen gelten.

Zu § 34

Der Wehrpflichtige, der den Ersatzdienst leistet, soll in sozialer Hinsicht nicht schlechter gestellt sein als der Wehrpflichtige, der als Soldat dient. Deshalb werden die Vorschriften des Ersten, Vierten und Fünften Abschnittes des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie die Vorschriften des Unterhaltssicherungsgesetzes und summarisch alle sonstigen beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitslosenversicherungsrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt, die für den Wehrpflichtigen gelten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

Zu § 35

§ 35 schränkt im Hinblick auf die Vorschriften dieses Gesetzes die gleichen Grundrechte ein, die in § 49 des Wehrpflichtgesetzes eingeschränkt sind.

Zu § 36

§ 36 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 1 Abs. 1

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Sie untersteht dem Bundesminister für Arbeit."

Begründung

Angesichts der bisherigen Erfahrungen, die eine geringe Zahl von Kriegsdienstverweigerern erwarten lassen, dürfte es verfrüht sein, bereits jetzt eine selbständige Bundesoberbehörde für den zivilen Ersatzdienst zu schaffen.

Entsprechend sind im Gesetzentwurf jeweils die Worte „Bundesamt für den Ersatzdienst" durch die Worte „Bundesminister für Arbeit" zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 2 Satz 2

erhält folgende Fassung:

„Der Sitz der Ersatzdienstgruppe wird jeweils durch den Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung bestimmt."

Begründung

Stärkere Berücksichtigung der Meinung der Landesregierungen.

3. § 2

erhält folgende Fassung:

„§ 2

Leiter der Ersatzdienstgruppen

Die Leiter der Ersatzdienstgruppen müssen auf Grund ihrer Berufs- oder Lebenserfahrung für diese Aufgabe besonders geeignet sein."

Begründung

Der rechtliche Status der als Leiter der Ersatzdienstgruppen beschäftigten Personen soll einer späteren Regelung auf Grund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen vorbehalten bleiben.

4. § 3 Abs. 1

Die Worte „Neulandgewinnung, Kultivierung von Ödland" werden durch die Worte „Arbeiten zur Förderung der Wasserwirtschaft und Landeskultur" ersetzt.

Begründung

Durch die Neufassung wird eine elastischere Handhabung der Bestimmung ermöglicht.

5. § 3 Abs. 2

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Planung des Einsatzes der Ersatzdienstgruppen sind die zuständigen Landesregierungen zu beteiligen."

Begründung

Der Einsatz der Ersatzdienstgruppen berührt Aufgaben der Landespolitik. Eine Beteiligung der Landesregierungen bei der grundsätzlichen Einsatzplanung ist daher erforderlich.

b) In Satz 2 ist vor dem Wort „entsprechend" das Wort „höchstens" einzufügen.

Begründung

Die starre Festlegung der Höhe des Kostenbeitrags ist nicht zweckmäßig. Es muß die Möglichkeit bestehen, den Kostenbeitrag auch niedriger festzusetzen, um Aufgaben von besonderer Bedeutung ohne Rücksicht auf das Zahlungsvermögen des Trägers der Aufgabe fördern zu können.

6. § 4 Abs. 1

wird eingangs wie folgt gefaßt:

„(1) Ungediente Wehrpflichtige, die nach einer vollziehbaren Entscheidung als Kriegsdienstverweigerer für den Ersatzdienst zur Verfügung stehen . . .".

Begründung

Es kommen nicht nur Entscheidungen der Prüfungsausschüsse, sondern auch der Prüfungskammern in Betracht.

7. § 5 Abs. 1

erhält am Schluß folgende Fassung:

„. . . entspricht, die er als Soldat des untersten Mannschaftsdienstgrades anderenfalls zu leisten hätte."

Begründung

Für die Differenzierung der Dauer des Ersatzdienstes bei ehemaligen Offizieren und bei Unteroffizieren und Mannschaften ist kein rechtfertigender Grund ersichtlich. Die Regelung des Regierungsentwurfs steht deshalb in Widerspruch mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG.

8. § 5

Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird ein gedienter Wehrpflichtiger, der zum Grundwehrdienst herangezogen werden soll, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, so gelten die §§ 4 und 6 Satz 2 entsprechend."

Begründung

In § 4 wird nur der ungediente Wehrpflichtige erfaßt, in § 5 nur der gediente Wehrpflichtige, der zu einer Wehrübung herangezogen werden soll. Darüber hinaus sind aber auch Fälle denkbar, nach denen ein bereits gedienter Wehrpflichtiger noch zum Grundwehrdienst heranzuziehen ist. Für diese Gruppe von Fällen sollte ebenfalls eine Regelung getroffen werden.

9. § 7

a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit kann Einrichtungen oder Vereinigungen,".

Begründung

Die Vereinigung, d. h. die auf körperschaftlicher Verfassung beruhende Personenmehrheit, ist keine Erscheinungsform der Einrichtung.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt."

Begründung

Es erscheint aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit geboten, die Notwendigkeit des Widerrufs gesetzlich festzulegen.

10. § 8 Abs. 1

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf keine Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen der Organisation im Sinne des § 7 und dem Ersatzdienstpflichtigen enthält. Es wird zu prüfen sein, ob der Entwurf entsprechend ergänzt werden muß. Falls auf das Rechtsverhältnis arbeitsrechtliche Bestimmungen anwendbar sein sollen, muß berücksichtigt werden, daß die Organisation auch gegenüber Tarifverträgen in der Lage sein muß, ihre Verpflichtungen aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 zu erfüllen.

11. § 8 Abs. 2

Nach dem Wort „Einsatzes" werden die Worte „sowie die Höhe der Geld- und Sachbezüge" eingefügt.

Begründung

Es muß schon vor der Entscheidung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 geprüft werden, ob der Arbeitsvertrag den Bedingungen des § 7 entsprechen wird. Die Erklärung der Organisation muß die Unterlagen für diese Prüfung ergeben.

12. Nach § 10

wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Staatsbürgerliche Rechte des Ersatzdienstpflichtigen

Der Ersatzdienstpflichtige hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rah-

men der Erfordernisse des zivilen Ersatzdienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt."

Begründung

Diese Vorschrift entspricht dem § 6 des Soldatengesetzes. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Diskriminierung des zivilen Ersatzdienstes sollte diese Bestimmung auch in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden.

13. **§ 12 Abs. 2**

Nach dem Wort „übertragen" werden die Worte „und dies den Ersatzdienstpflichtigen bekanntgemacht" eingefügt.

Begründung

Da die Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen strafrechtlich verfolgt wird, erscheint es aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, die Übertragung der Befehlsgewalt auf eine Privatperson dem befehlsunterworfenen Ersatzdienstpflichtigen bekanntzugeben.

14. **§ 12 Abs. 4**

Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist und ...".

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Neufassung des § 31 Abs. 2 (vgl. Nr. 25).

15. **§ 15**

Die Absätze 2 und 3 sind der entsprechenden Regelung im Beamtenrecht anzupassen.

16. **§ 18**

a) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Dem Ersatzdienstpflichtigen kann jedoch auf Antrag ein angemessener Zuschuß für die Abnutzung der eigenen Kleidung gewährt werden."

Begründung

Der Ersatzdienstpflichtige darf auch bezüglich der Kleidung nicht schlechter gestellt werden als der Soldat. Während dieser u. a. auch eine Uniform erhält, die geeignet ist, außerhalb des Dienstes getragen zu werden, erhält der Ersatzdienstpflichtige nur Arbeitskleidung, die zu diesem Zweck ungeeignet ist. Deshalb muß für den Ersatzdienstpflichtigen ein Ausgleich geschaffen werden.

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob an dieser Stelle nicht eine der Vorschrift des § 29 des Soldatengesetzes entsprechende Bestimmung über das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten aufzunehmen wäre.

17. **§ 19 Abs. 2**

Nach dem Wort „ist" wird das Wort „insbesondere" eingefügt.

Begründung

Nach der Gesetzesbegründung kann es sich bei den aufgeführten Vorschlägen nur um Beispiele handeln.

18. **§ 22 Abs. 2 Satz 2**

erhält folgende Fassung:

„Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen laufen."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

19. **§ 23**

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb zweier Wochen nach Eröffnung beim Leiter der Ersatzdienstgruppe schriftlich oder mündlich Beschwerde einlegen; wird die Beschwerde mündlich eingelegt, so ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Beschwerdeführer zu unterschreiben ist. Der Leiter der Ersatzdienstgruppe hat die Beschwerde mit seiner Stellungnahme binnen einer Woche dem Bundesminister für Arbeit zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Strafe nicht verschärfen."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Beschwerdefrist von 3 Tagen ist zu kurz. Wie bei

den Soldaten sollte ferner auch die mündliche Einlegung der Beschwerde zugelassen werden (vgl. § 6 WBO). Außerdem begegnet die Vorschrift, daß der die Strafe verhängende Disziplinarvorgesetzte die einmal erlassene Entscheidung auf Beschwerde abändern kann, Bedenken. Bei einem solchen Verfahren könnte der Vorgesetzte, der sich seiner Sache nicht ganz sicher ist, in seiner Stellung in abträgliche Situationen kommen.

b) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten in den Entwurf § 22 der Wehrdisziplinarordnung (Disziplinarverfahren und Strafverfahren) sowie die Verfahrensvorschriften der Wehrdisziplinarordnung, welche dem Schutz des Beschuldigten dienen, eingearbeitet werden.

20. § 25

Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ersatzdienstpflichtige, die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 29 des Wehrpflichtgesetzes vor Ablauf der für den Ersatzdienst festgesetzten Zeit entlassen worden sind, werden zum Ersatzdienst nicht mehr einberufen, wenn sie bereits zwei Drittel der für sie festgesetzten Zeit Ersatzdienst geleistet haben. Dies gilt nicht im Falle einer Entlassung nach § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes."

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum der Ersatzdienstpflichtige schlechter als der Wehrdienstpflichtige gestellt werden soll, wenn er bereits $^2/_3$ seiner Dienstleistungspflicht erfüllt hat. Eine dem § 16 Abs. 2 Satz 1 der Musterungsverordnung entsprechende Regelung erscheint deswegen geboten.

21. § 26

Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Anpassung an § 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes.

22. § 27 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag ist dem Ersatzdienstpflichtigen eine angemessene Zeit vor dem Ende des Ersatzdienstes ein Dienstzeugnis zu erteilen."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

23. § 28 Abs. 6

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 48 des Bundesversorgungsgesetzes findet Anwendung."

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

24. § 28 Abs. 9

Der Halbsatz

„, § 86 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für Verteidigung der Bundesminister für Arbeit tritt"

wird gestrichen.

Begründung

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Soldatenversorgungsgesetzes die Einrichtung einer bundeseigenen Versorgungsverwaltung abgelehnt (vgl. Ziff. II Nr. 20 der Anlage 2 zur BT-Drucksache 2504). An dieser Auffassung wird festgehalten, so daß für den in § 28 Abs. 9 letzter Halbsatz vorgesehenen Entscheidungsvorbehalt für den Bundesminister für Arbeit kein Raum bleibt.

25. § 31

a) Absatz 2 wird gestrichen und statt dessen in Absatz 1 am Schluß folgender Halbsatz angefügt:

„, wenn die Anordnung rechtmäßig war."

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wer eine dienstliche Anordnung nicht befolgt, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, ist nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist."

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nimmt ein Ersatzdienstpflichtiger aus anderen Gründen irrig an, daß eine dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so kann die angedrohte Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist."

Begründung

Anpassung an § 22 des Entwurfs des Wehrstrafgesetzes.

Eine unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Verbindlichkeit des Befehls bzw. der dienstlichen Anordnung und des Irrtums hierüber ist sachlich nicht gerechtfertigt.

26. § 33

erhält folgende Fassung:

„§ 33

Klagen aus dem Dienstverhältnis und Anfechtung von Einberufungsbescheiden

(1) Für Klagen des Ersatzdienstpflichtigen oder früheren Ersatzdienstpflichtigen aus dem Ersatzdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.

(3) Der Bund wird durch den Bundesminister für Arbeit vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(4) Die Anfechtung von Einberufungsbescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 32, 33 Abs. 7, 9 und 10, 34, 35, 36 Abs. 5, 47 des Wehrpflichtgesetzes."

Begründung

Anpassung an § 59 des Soldatengesetzes, insbesondere deswegen, weil für Klagen von oder gegen Ersatzdienstpflichtige aus dem Ersatzdienstverhältnis zum Teil ein anderer als der Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben ist (z. B. Durchsetzung von Versorgungsansprüchen vor dem Sozialgericht, Durchsetzung von Rückgriffsansprüchen des Bundes gegen Ersatzdienstpflichtige vor ordentlichen Gerichten).

27. § 34

Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für Ersatzdienstpflichtige, die den zivilen Ersatzdienst oder gemäß § 8 den Dienst außerhalb der Ersatzdienstgruppen leisten, gelten".

Begründung

Nach § 8 ist die Tätigkeit in einer anerkannten Organisation nicht ziviler Ersatzdienst, vielmehr wird die Heranziehung zu diesem ausgesetzt. Es erscheint erforderlich, diese Form der Dienstleistung hier einzubeziehen.

28. Nach § 35

wird folgender neuer § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland."

Begründung

Da das gesamte Wehrrecht im Saarland zunächst noch nicht gelten soll, kann auch das vorliegende Gesetz im Saarland noch keine Geltung haben.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung stimmt den folgenden Vorschlägen des Bundesrates zu:

Nr. 1	§ 1	Abs. 1	
Nr. 3	§ 2		
Nr. 4	§ 3	Abs. 1	
Nr. 6	§ 4	Abs. 1	
Nr. 8	§ 5		
Nr. 9	§ 7		
Nr. 12	§ 10 a		
Nr. 13	§ 12	Abs. 2	
Nr. 17	§ 19	Abs. 2	
Nr. 18	§ 22	Abs. 2	Satz 2
Nr. 19 a	§ 23		
Nr. 20	§ 25		
Nr. 21	§ 26		
Nr. 22	§ 27	Abs. 2	
Nr. 26	§ 33		
Nr. 28	§ 35 a		

II.

Zu den nachfolgenden Vorschlägen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 1 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Der Sitz der Ersatzdienstgruppe wird jeweils durch den Bundesminister für Arbeit im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung bestimmt."

Zu Nr. 5 b) (§ 3 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an Stelle des Wortes „höchstens" die Worte „in der Regel" eingefügt werden.

Zu Nr. 10 (§ 8 Abs. 1) **und Nr. 11** (§ 8 Abs. 2)

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Organisation und dem Ersatzdienstpflichtigen können nicht grundsätzlich arbeitsrechtliche Bestimmungen angewendet werden. Die vom Bundesrat gewünschte soziale Sicherung des bei einer Organisation Dienstleistenden (Nr. 27 § 34) ist bei der gegenwärtigen Fassung der §§ 7 und 8 des Gesetzentwurfs nicht möglich. Dem Verlangen des Bundesrates nach einer Klarstellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Organisation und dem Ersatzdienstpflichtigen sowie nach sozialer Sicherung der bei einer Organisation Dienstleistenden und Gleichstellung mit den anderen Ersatzdienstpflichtigen kann nur Rechnung getragen werden, wenn die Heranziehung zum zivilen Ersatzdienst für die in einer anerkannten Organisation Dienstleistenden nicht ausgesetzt wird. Die Rechtsstellung der Ersatzdienstpflichtigen müßte bei Dienstleistung innerhalb und außerhalb der Ersatzdienstgruppen gleich sein. Unter diesen Gesichtspunkten wird die folgende neue Fassung der §§ 7 und 8 vorgeschlagen:

„§ 7

Anerkennung von Organisationen, in denen außerhalb der Ersatzdienstgruppen Dienst geleistet werden kann

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann Einrichtungen oder Vereinigungen auf deren Antrag als Organisationen anerkennen, in denen Ersatzdienstpflichtige außerhalb der Ersatzdienstgruppen Dienst leisten können (§ 8), wenn die Organisationen

1. vorwiegend gemeinnützigen oder karitativen Aufgaben dienen,

2. die Gewähr bieten, daß der Ersatzdienstpflichtige in ihnen zu Arbeiten herangezogen wird, die den Anforderungen in den Ersatzdienstgruppen entsprechen,
3. bereit sind, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit oder der von ihm bestimmten Stelle Einblick in die Gesamttätigkeit der Ersatzdienstpflichtigen und ihren Einzeleinsatz zu gewähren.

(2) Der Bundesminister für Arbeit hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

§ 8

Dienstleistung außerhalb der Ersatzdienstgruppen

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann auf Antrag des Ersatzdienstpflichtigen der Ableistung des Ersatzdienstes in einer gemäß § 7 anerkannten Organisation zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung der Organisation beizufügen, aus der sich die Bereitschaft, den Ersatzdienstpflichtigen zur Dienstleistung aufzunehmen, und die Art des vorgesehenen Einsatzes ergeben.

(3) Der Ersatzdienstpflichtige wird durch den Bundesminister für Arbeit einer Ersatzdienstgruppe zugewiesen und zur Dienstleistung bei der Organisation einberufen. Er hat auch die dienstlichen Anordnungen des Leiters der Organisation, in der der Dienst geleistet wird, und die Anordnungen der von dem Leiter beauftragten Personen zu befolgen. Die Beauftragung muß dem Ersatzdienstpflichtigen bekanntgemacht worden sein.

(4) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Im § 31 Abs. 1 wäre an Stelle von „(§ 12)" zu setzen „(§ 8 Abs. 3 und § 12)".

Zu Nr. 14 (§ 12 Abs. 4)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Absatzes 4 — Verantwortlichkeit des Ersatzdienstpflichtigen, wenn das ihm aufgetragene Verhalten als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist — macht eine entsprechende Änderung auch des Absatzes 3 notwendig. Denn nach dem Bundesratsvorschlag würde der Ersatzdienstpflichtige von der eigenen Verantwortung befreit werden, wenn er auf Grund einer dienstlichen Anordnung eine Übertretung begeht, obwohl er die Anordnung nach § 12 Abs. 3 nicht zu befolgen hat. Der Befreiung von der eigenen Verantwortung könnte nur zugestimmt werden, wenn der Ersatzdienstpflichtige eine dienstliche Anordnung zu befolgen hat, deren Ausführung eine Übertretung darstellt. Die in Anpassung an eine Neufassung des § 31 vom Bundesrat vorgeschlagene Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen wäre deshalb nicht nur im Absatz 4, sondern auch im Absatz 3 des § 12 einzufügen. Absatz 4 wäre außerdem an § 5 Abs. 1 des Wehrstrafgesetzes anzupassen.

Es wird daher angeregt, den Absätzen 3 und 4 des § 12 folgende Fassung zu geben:

„(3) Erhebt der Ersatzdienstpflichtige Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er sie zu befolgen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten gegen die Menschenwürde verstößt oder als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist.

(4) Befolgt der Ersatzdienstpflichtige eine dienstliche Anordnung, so trifft ihn eine eigene Verantwortung nur, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt und er dies erkennt oder es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist."

Zu Nr. 15 (§ 15)

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem geltenden Beamtenrecht. Ihre Anpassung an die endgültige Fassung des BBG bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu Nr. 16 a) (§ 18)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nicht ein neuer Absatz 3, sondern dem Absatz 2 folgender Satz angefügt wird:

„Dem Ersatzdienstpflichtigen kann jedoch auf Antrag ein angemessener Zuschuß für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes gewährt werden."

Zu Nr. 16 b) (§ 18)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Es wird vorgeschlagen, folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Der Ersatzdienstpflichtige hat, auch nach Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu seinen Personalakten zu nehmen."

Zu Nr. 19 b) (§ 23)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. § 22 der Wehrdisziplinarordnung und die Verfahrensvorschriften der Wehrdisziplinarordnung können im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingearbeitet werden.

Zu Nr. 23 (§ 28 Abs. 6)

Die Vorschriften sollten der endgültigen Fassung der entsprechenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes angepaßt werden.

Zu Nr. 25 (§ 31)

Dem Ziel des Bundesratsvorschlages — Anpassung an das Wehrstrafgesetz — wird grundsätzlich zugestimmt. Unter Berücksichtigung der vom Bundestag am 20. März 1957 beschlossenen Fassung des Wehrstrafgesetzes kann jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung nicht übernommen werden; die Bundesregierung wäre mit folgender Formulierung einverstanden:

„§ 31

Weigerung, Anordnungen zu befolgen

(1) Mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren oder mit Haft wird bestraft,

1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung (§ 8 Abs. 3 und § 12) dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen sie auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Befolgung einer dienstlichen Anordnung, die nicht sofort auszuführen ist, befolgt er sie aber rechtzeitig aus freien Stücken, so kann das Gericht von Strafe absehen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 handelt der Ersatzdienstpflichtige nicht rechtswidrig, wenn die dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, insbesondere wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Ersatzdienstpflichtige irrig annimmt, die dienstliche Anordnung sei verbindlich.

(4) Befolgt ein Ersatzdienstpflichtiger eine dienstliche Anordnung nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(5) Nimmt ein Ersatzdienstpflichtiger irrig an, daß eine dienstliche Anordnung aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist."

Zu Nr. 27 (§ 34)

Das Anliegen des Bundesrates ist durch die Neufassung der §§ 7 und 8 berücksichtigt worden. Die Änderung des § 34 erübrigt sich.

III.

Den weiteren Vorschlägen vermag die Bundesregierung nicht zu entsprechen; dafür sind folgende Gründe maßgebend:

Zu Nr. 5 a) (§ 3 Abs. 2)

Bei Arbeitsvorhaben, die für die Landespolitik bedeutsam sind, dürfte es selbstverständlich sein, daß die Ersatzdienstgruppen im Benehmen mit den Landesregierungen eingesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, die zuständigen Landesregierungen bei der Planung des Einsatzes der Ersatzdienstgruppen zu beteiligen, würde, da sie sich auf alle, auch zahlreiche kleine und die Landespolitik nicht berührende Einsätze erstrecken würde, die Durchführung des Ersatzdienstes sehr erschweren. Sie ist deshalb abzulehnen.

Zu Nr. 7 (§ 5 Abs. 1)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes tritt die Pflicht zum Leisten des zivilen Ersatzdienstes an die Stelle der Pflicht zum Leisten des Wehrdienstes. Die Gleichstellung der Wehrdienstpflicht mit der Ersatzdienstpflicht rechtfertigt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung.

Zu Nr. 24 (§ 28 Abs. 9)

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu Abschnitt II Nr. 20 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Soldatenversorgungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 2504 Anlage 3) wird aufrechterhalten.